

Die Rechtsstellung des Künstlers in Österreich

Ein Überblick von der Bundesverfassung bis zum Fremdenrecht – Freiheiten, Einschränkungen, Ausnahmen und Besonderheiten aus juristischer Sicht

*Dr.iur.Mag.phil.Klaus Christian Vögl
Überarbeitung 2010*

Inhalt:

1. Vorbemerkung.....	3
2. Wer gilt in der österreichischen Rechtsordnung als „Künstler“?.....	7
3. Künstler – Beruf oder Berufung?.....	8
4. Kunst und Künstler im Verfassungsrecht.....	10
5. Der Rechtsstatus von Künstlern im Überblick.....	15
6. Persönliche Rechte des Künstlers.....	16
7. Der selbständig tätige Künstler.....	17
8. Unselbständige Künstler und Arbeitsrecht.....	18
9. Steuerrecht.....	26
9.1. Einkommensteuer.....	26

9.1.1. Lohnsteuer bei unselbständigen Künstlern.....	26
9.1.2. Werbungskosten unselbständiger Künstler.....	27
9.1.3. Einkommensteuer selbständiger Künstler – Besonderheiten.....	28
9.2. Umsatzsteuer.....	30
9.3. Ausländersteuer.....	33
9.4. Doppelbesteuerung.....	36
9.5. Rechnungslegung.....	39
10. Sozialversicherung.....	39
11. Künstler als Zweit-und Nebenberuf.....	47
12. Fremdenrecht.....	48
13. Ausländerbeschäftigung – Ausnahme für ausländische Künstler.....	51
14. Künstler und Künstleragenturen.....	53
15. Künstler, Gewerberecht und Veranstaltungswesen.....	55
16. Jugendschutzrecht.....	59
17. Künstler und „öffentlicher Anstand“.....	60
18. Grenzen künstlerischer Freiheit durch das Medienrecht	62
19. Grenzen künstlerischer Freiheit durch das Strafrecht....	63
20. Urheberrecht.....	66
21. Zusammenarbeit zwischen Künstlern.....	68

22. Künstler oder nicht Künstler – Das ist die Frage.....	69
23. Berufsausbildung.....	70
24. Interessenvertretung.....	71
Anhang:	
Rechts-Checkliste für Künstler.....	72
Literatur-und Quellentipps.....	74
Anmerkungen.....	75
Abkürzungen.....	77
Index.....	78

1. VORBEMERKUNG

Es soll im Rahmen dieser Darstellung rechtlich untersucht werden, welche Besonderheiten und Ausnahmen für Künstler in der österreichischen Rechtsordnung an unterschiedlichsten Stellen vorgesehen sind.

Anlaß für die Untersuchung boten mir die in letzter Zeit sich häufenden Anfragen zu dem Thema. In der Tat ist die Rechtsstellung des Künstlers vielfach unklar. Ein umfassendes „Künstlergesetz“ gibt es nicht; Regelungen über den künstlerischen Beruf finden sich vielmehr in zahllosen Vorschriften verstreut. Einerseits gelten für Künstler vielfach Sonderbestimmungen und Ausnahmen, andererseits ist gerade vielen Künstlern selbst nicht bewusst, dass sie ebenso wie andere Berufstätige bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen. Vielfach bewegt Kunstausübung sich in einem zwar spannenden, aber auch

unklaren Spannungsfeld zwischen Wirtschaft und spiritueller Berufung.

Vorab grenze ich meine Untersuchung auf Künstler ein, welche durch ihre künstlerische Betätigung Einkünfte erzielen wollen; ich befrage mich hier daher nicht mit „Hobby-Künstlern“ und Altruisten, wiewohl vieles von dem hier Ausgeführten natürlich auch für sie gilt. Insbesondere die hier abgehandelten Regelungen über Steuern und Sozialversicherung sind für solche Künstler natürlich grundsätzlich obsolet, andere Kautelen wie etwa die Einschränkungen künstlerischer Freiheit durch spezielle Rechtsgebiete sind aber auch für unentgeltlich ausgeübte Kunst von Belang. Besonders deutlich lässt sich dies etwa am Beispiel des Fremdenrechts zeigen: Ein ausländischer Künstler, der sich ohne Gewinnerzielungsabsicht in Österreich aufhalten oder sogar niederlassen möchte, unterliegt sehr wohl grundsätzlich den diesbezüglichen Bestimmungen, wie etwa jeder Tourist oder jede andere Privatperson auch, nicht aber den speziellen Regeln (zB Aufenthaltstiteln), die sich auf eine geplante Erwerbstätigkeit beziehen.

Vorab kann dazu festgestellt werden, dass Künstler den unterschiedlichsten Sonderregeln unterworfen sind, zumeist Ausnahmen oder Erleichterungen. Warum ist das so?

Eine Begründung dafür findet sich im positiven Recht selbst nicht, sieht man von diversen mehr oder minder vagen programmatischen Aussagen der *Landes-Kunstförderungsgesetze* ab. Sie dürfte darin liegen, dass der Gesetzgeber (Staat) den Wert der Kunst als wesentlichen Teil der Kultur anerkennt und darüber hinaus konzidiert, dass dieser Bereich, zumindest unter einem Qualitätsaspekt, in geringerem Maß marktwirtschaftlichen Regeln unterliegt als

die Wirtschaft im engeren Sinne. Wobei hier die Grundprobleme gleich augenscheinlich werden: Wenn es um Kunst und Kultur geht, sind Wertungen unausweichlich, und Wertungen sind immer subjektiv, willkürlich und schwierig in der Abgrenzung.

Ist es schon schwierig genug, den **Begriff** der „Kunst“ juristisch überhaupt definieren zu wollen (denn eigentlich sollte ihm immanent sein, dass er eben nicht von außen her definiert und damit begrenzt wird, weil Kunst einem subjektiven, aus dem menschlichen Inneren hervorgehenden Empfinden entspringt), so ergibt sich im folgenden noch das weitere Phänomen, dass die Rechtsordnung (die ja ihrerseits eine Werte- und Wertungs-Ordnung ist!) dazu neigt, den Begriff der „Kunst“ und des „Künstlers“ noch weiter zu **diversifizieren**, indem etwa im *Steuerrecht* oder im *Urheberrecht* zwischen „*eigenkreativer*“ und „*reproduzierender*“ Kunst unterschieden wird (als ob nicht jede Form von Kunst ein Re-Produkt von etwas vorher Bestandenem wäre...), und sogar das *Fremdenrecht* bestimmte Unterscheidungen einzieht, wonach verschiedene Arten von Künstlern verschieden zu behandeln sind. In Summe muß dies dazu führen, dass in vielen Fällen (weisungsgebundene) Verwaltungsbeamte darüber zu entscheiden haben, ob eine Person Künstler ist oder nicht bzw welche Art von Künstler....Und besonders pikant ist es in Anbetracht der „Freiheit der Kunst“, wenn Sozialversicherungsnormen eine „*künstlerische Befähigung*“ installieren, vor allem, wenn man sich bewusst macht, dass das Instrument des staatlich geforderten Befähigungsnachweises zum Beispiel *reglementierten* Gewerben in der Gewerbeordnung vorbehalten ist!

Nach allgemeiner *steuerrechtlicher* Ansicht etwa (1) fällt unter den engeren **Begriff „Künstler“** jede persönliche eigenschöpferische Tätigkeit in einem *umfassenden Kunstfach* aufgrund *künstlerischer Begabung* oder einer abgeschlossenen künstlerischen *Hochschulausbildung*. Diese Begrifflichkeit ist einerseits bemerkenswert formal (Einteilung der Kunst in „Kunstfächer“ – wer definiert diese?!), andererseits aber völlig vage – wie wird rechtlich „Begabung“ definiert? (Und ist nicht jeder Mensch schon aufgrund seines Menschseins in gewisser Weise auch künstlerisch „begabt“?). Letztendlich muß gesagt werden, dass jeglicher juristischer Definitions- oder Abgrenzungsversuch betreffend „Künstler“ in einem unbefriedigenden begrifflichen „Spagat“ enden muß.....

Die Abgrenzungssituation wird nicht einfacher dadurch, dass die Abgrenzung „Künstler“ – „kein Künstler“ oft „quer“ durch eine bestimmte berufliche Tätigkeit geht – man denke an das gewerbliche „*Kunsthandwerk*“ (= gewerbliche Tätigkeit) oder das schöpferische Tätigsein von *Fachautoren* (wie zB mir selbst, eben jetzt), das ebenfalls grundsätzlich nicht als „Kunst“ gilt. Aber auch bei anderen Berufen wie Discjockeys, Grafikern, Designern oder Fotografen ist immer wieder fraglich, wo eine „gewerbliche“ Tätigkeit endet und „Kunst“ beginnt; da helfen juristische Festlegungen der Judikatur wie die Frage, ob es sich um eine „einmalige“ Leistung handle (spräche für „Kunst“), nur wenig.

In Sondervorschriften stößt man zusätzlich auf manch überraschende Festlegung, wer (noch) aller als Künstler gilt, nach Meinung von Gesetz- oder Verordnungsgeber: So legt die *Verordnung des Bundeskanzlers über die Einrichtung der Künstlerkommission (Künstlerkommissionsverordnung)* BGBl II 2001/42 auf Grund des § 11 Abs 4 des Künstler -Sozialversicherungsfondsgesetzes BGBl I 2000/131

fest, dass bestimmte Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften das Recht haben, in Kurien der Künstlerkommission Mitglieder zu entsenden. Wenn sich hier in der Aufzählung zB Vertreter der Übersetzer, Architekten und Ingenieurkonsulenten finden, so stellt sich schon die Frage, ob etwa diese Berufsgruppen auch schlechthin als Künstler gelten sollen?!

Künstler in ihrer also auch rechtlich reflektierten Eigenart finden sich im übrigen in einer bemerkenswerten Parallele zu **Sportlern**, denen ebenfalls in der Rechtsordnung zahlreiche Sonderstellungen eingeräumt werden, vom Steuerrecht bis zur Sozialversicherung (2).

2. WER ALSO GILT IN DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSORDNUNG NUN ALS „KÜNSTLER“?

Die Frage kann in Randbereichen aufgrund der soeben dargelegten Umstände nicht taxativ beantwortet werden. Die diesbezügliche zB steuerliche Standardliteratur (3) nennt etwa Schriftsteller, Regisseure, Schauspieler, Kabarettisten. Nicht mehr so klar ist der Status danach etwa bei Kameraleuten (4) oder Graphikern (5), die bei selbständiger Tätigkeit sogar *primär* als „Gewerbetreibende“ zugeordnet werden (!); hier wird also offenbar unterstellt, dass es in der *Qualität* der Berufsausübung – sei es aufgrund des individuellen Könnens, sei es aufgrund des jeweiligen Auftrages – eine Beurteilungszäsur gibt, deren Unterschreitung künstlerisches Tätigwerden ausschließt, ohne dass dies explizit ausgeführt wird.

3. KÜNSTLER – BERUF ODER BERUFUNG?

Der Künstler findet sich heute in einem vielfachen Spannungsfeld zwischen „Kunst“ und „Kommerz“, zwischen „künstlerischer Freiheit“ und der Einbettung in allgemeine und teilweise sehr spezifische rechtliche Rahmenbedingungen.

Gewiß unterscheidet der „Beruf“ des Künstlers sich in vieler Hinsicht von anderen Berufen, wiewohl wir hier zumindest voraussetzen wollen, dass der Künstler beabsichtigt, mit seiner Tätigkeit Einkünfte zu lukrieren, was er diesfalls mit den anderen Berufen gemein hat. Im Gegensatz zu vielen anderen Erwerbstätigkeiten kommt es jedoch hier grundsätzlich auf eine bestimmte *Qualität* einer grundsätzlich eigenschöpferischen, *einzigartigen* individuellen Leistung an, die sich etwa im Falle bildender Kunst in entsprechend „einzigartigen“ körperlichen Kunstwerken manifestiert; eine solche Festlegung hat der zuständige Nationalratsausschuß anlässlich der Gewerberechtsnovelle 1997 getroffen, siehe ► 15. Sie geht jedoch an der Realität vorbei, stellt man die große Menge an „*Gebrauchskunst*“ in Rechnung, die zwar (teilweise) auch als Kunst anerkannt wird, aber durchaus „austauschbar“ ist. Die Grenzen zwischen einem solchen „Gebrauchskünstler“, der etwa in einer Bar Hintergrundmusik von Noten zum besten gibt, und einem talentierten, kreativen Kunsthandwerker als Gewerbetreibendem sind wohl de facto mehr als durchlässig, wiewohl die Rechtsordnung diese Grenze zieht, und ziehen muß, um den Unterschied operationabel zu machen.

Immerhin lassen sich aus dieser Idealdefinition der „hohen Kunst“ gewisse rechtliche Implikationen im Hinblick auf eine besondere Behandlung von Künstlern ziehen, ohne dass dies

positiv-rechtlich geregelt wäre. So wird man im Falle selbständig = unternehmerisch tätiger Künstler das grundsätzlich jedem Unternehmer laut Werkvertragsrecht des ABGB zukommende Recht, die Ausführung von Aufträgen an andere Unternehmer oder eigene Dienstnehmer zu delegieren (Vertretungsrecht), wohl aufgrund der „Einzigartigkeit“ des bedungenen Werkes verneinen müssen: Künstler müssen übernommene Aufträge grundsätzlich *höchstpersönlich* ausführen, diese Bedingung wohnt sozusagen dem Postulat des „Kunstwerks“ inne.

In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass das Wesen und der Inhalt künstlerischer Leistungen – im Gegensatz zu „normalen“ beruflichen Aufträgen – oftmals ins Höchstpersönliche hineinreichen, etwa, wenn ein Schauspieler eine besondere Rolle übernimmt und von ihm daher vertraglich für einen bestimmten Zeitraum ein bestimmtes Verhalten/Aussehen/Ernährungsweise/Änderung des äußeren Erscheinungsbildes udgl verlangt wird, damit er eben diese Rolle glaubhaft verkörpern kann; eine Entsprechung finden vertragliche Auflagen dieser sehr persönlichen Art sonst nur bei Spitzen- und Berufssportlern; da solche Vertragsbestandteile in diesem besonderen Fall auch sachgerecht sein können, sind sie rechtlich zulässig – was bei keinem anderen Beruf möglich wäre. So wäre es juristisch undenkbar, etwa von einem Autoverkäufer zu fordern, er müsse bei der Übergabe eines Fahrzeugs ein bestimmtes Lied singen – ein solcher Vertragsbestandteil wäre nichtig, bei gleichzeitiger Gültigkeit des Restvertrages. Aus dieser höchstpersönlichen Art von Vereinbarungsinhalten bei Künstlern resultieren auch manche im Zusammenhalt der Rechtsordnung absonderlich wirkende Bestimmungen etwa im SchauspielerG (► 8).

4. KUNST UND KÜNSTLER IM VERFASSUNGSRECHT

Erst 1982 wurde durch BVG ein **Art 17a** in das **StGG 1867** eingefügt und damit auf Verfassungsebene und als Grundrecht die **Freiheit der Kunst** und damit des Künstlers verankert. Frei sind demnach das *künstlerische Schaffen*, die *Vermittlung von Kunst* sowie deren *Lehre*.

Schon *Walter-Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, stellen die grundsätzliche Problematik dieses Grundrechtes fest; ich folge dem weniger wegen der von ihnen erwähnten „immanenten Schranken“ dieses Grundrechtes (denn die eignen jedem Grundrecht und werfen überall Abgrenzungsprobleme auf!), sondern wegen der auch von ihnen ventilierten Frage, was denn nun „Kunst“ ist.

An dieser Stelle Wörterbücher oder gelehrte Studien zu Rate zu ziehen, bringt nicht wirklich Entscheidendes, denn das Paradoxon besteht ja darin, dass gerade wegen der hier postulierten „Freiheit der Kunst“ gesetzlich nicht definiert werden darf, was Kunst und wer Künstler ist. Dennoch ist es sachlich notwendig, die Begriffe irgendwie zu fassen, da sonst damit rechtlich nicht operiert werden kann.

Beispielsweise sei hier nur eine verbreitete **lexikalische Definition** angeführt:

„*Künstler*, im weiteren Sinn Bezeichnung für Personen, die in sämtlichen Bereichen der bildenden und darstellenden Künste (Schauspieler, Artisten, Regisseure, Tänzer), Musik (Komponisten, Sänger, Interpreten) oder Literatur

(Schriftsteller und Autoren) *kreativ* tätig sind. Meist wird der Begriff jedoch im engeren Sinn für Vertreter der bildenden Kunst verwendet, wie Maler, Graphiker oder Bildhauer.“

(Hervorhebungen durch den Autor; Microsoft® Encarta® Enzyklopädie Professional 2003. © 1993-2002 Microsoft Corporation.)

Diese Definition etwa, die zudem den Begriff des „Künstlers“ dezitiert auf den „*kreativen*“ Künstler einschränkt, ohne den korrespondierenden Begriff der „*reproduzierenden Kunst*“ auch nur zu erwähnen, hilft erwartungsgemäß nicht im geringsten weiter.

Wir werden daher zu akzeptieren haben, dass wir im folgenden mit Begriffen arbeiten, die wir im Grunde nicht definieren können.

Insbesondere ergibt sich aus dem Grundrecht, dass einerseits jeder behaupten kann, er sei Künstler; es sei denn, dies geschähe böswillig in der Absicht, andere zu täuschen oder zu schädigen, dann könnten allgemeine Rechtsbehelfe darauf angewendet werden, zB strafrechtlicher Art. Allerdings ist in einem solchen Fall notgedrungen auf einen **allgemein anerkannten Begriff des „Künstlers“** zu rekurrieren, weil sonst die allgemeinen Rahmenbedingungen der Rechtsordnung letztlich auf Künstler vielfach nicht anwendbar wären. Und hier landen wir schon wieder im bei diesem Thema allgegenwärtigen Dilemma: ein Richter hat dann zu beurteilen, ob eine Person Künstler ist oder nicht. Anhand welcher Maßstäbe er das tut, bleibt letztlich ihm überlassen.....

Andererseits darf von demjenigen, der für sich in Anspruch nimmt, Künstler zu sein, grundsätzlich weder eine Gewerbeberechtigung oder eine sonstige staatliche Berechtigung noch die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer oder sonstigen Berufsvertretung gefordert werden. Künstler sind daher von der verfassungsgesetzlichen Konzipierung ihres „Berufes“ her klassische „Freiberufler“ im weiteren Sinne, ebenso wie zB Sportler oder Privatlehrer. Allerdings relativiert sich diese Position in dem Moment, wo der Künstler mittels *Dienstvertrages*, also unselbständig erwerbstätig, zu arbeiten beginnt, dazu weiter unten.

Dieser grundsätzliche Status bringt es mit sich, dass zumindest grundsätzlich keine Behörde oder sonstige „Stelle“ von Künstlern offiziell einen Befähigungsnachweis, eine bestimmte Berufsqualifikation etc. verlangen darf. Ausgenommen daraus sind aus pragmatischen Gründen Sonderbestimmungen etwa im Fremden-oder Sozialversicherungsrecht (dazu näher unten), wobei klar bleiben muß, dass solche Regulative im Lichte des Grundrechtes immer problematisch bleiben müssen.

Zum anderen werden von einzelnen Rechtsvorschriften aber umgekehrt auch Personen in den Künstler-Begriff einbezogen, die man gemeinhin wohl nicht als Künstler bezeichnen würde, zB Fachautoren hinsichtlich der Steuerpauschalierung, siehe näher unten bei ► 9).

Wir erkennen also, dass die Rechtsordnung keinen einheitlich abgegrenzten Begriff des Künstlers kennt!

Schließlich differenzieren Rechtsvorschriften (zB Steuerrecht, Fremdenrecht) auch noch innerhalb der Kunst nach Kunst verschiedener künstlerischer Niveaus.

Abgesichert ist die Freiheit der Kunst auf Verfassungsebene zusätzlich durch die **Aufhebung der (Vor-)Zensur** mit Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 StGBI 1918/3. Das bedeutet, dass grundsätzlich kein Künstler künstlerische Inhalte vor ihrer Darbietung einer Behörde zur Kenntnis bringen bzw dafür die Erlaubnis einer Behörde einholen müsste. Da Behörden aufgrund des rechtsstaatlichen Verfassungsgrundsatzes auch nur im Rahmen ihres gesetzlich definierten Aufgabenbereiches tätig werden dürfen, ist selbst eine „freiwillige“ „Überprüfung“ künstlerischer Inhalte im voraus auf ihre Rechtskonformität unmöglich. Vorgesehen ist allerdings die „Nachzensur“ etwa durch Medien-oder (Verwaltungs-)Strafrecht, dazu näher unten (► 18, 19).

Der Bund bringt sein Programm zur Förderung der Kunst erst seit 1988 im **KunsthilfungsG** zum Ausdruck, bis dahin erfolgten alle Fördermaßnahmen ohne gesetzliche Grundlage und daher verfassungsrechtlich und rechtspolitisch im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit: Determinierung staatlichen Handelns durch Gesetze) höchst bedenklich. Die Kunst wird im Gesetz als ideeller Wert definiert, welcher der Lebensqualität der einzelnen Menschen und der gesamten Gesellschaft dient.

Programmatische Aussagen über den Stellenwert von Kunst und Kultur finden sich in den **Landesverfassungen**.

So sieht Art 4 Z 5 der nö Landesverfassung als eines von sieben Hauptzielen staatlichen Handelns vor, „Kunst und Kultur...unter Wahrung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit soweit wie möglich zu *fördern*“. Laut Art 10 der Tiroler Landesverfassung „ist die Kunst zu *fördern*“.

Ähnliche programmatische Aussagen finden sich in den **KulturförderungsG** in Oberösterreich, Salzburg und Kärnten.

Da der Begriff des „Künstlers“ daher immer wieder im Rahmen bestimmter Rechtsfragen zu relevieren ist, entstand zwangsläufig eine naturgemäß in der Sache nicht immer zufrieden stellende **höchstgerichtliche Rechtsprechung** zur Frage, was und wer Kunst und Künstler ist und was/wer nicht (6).

Abschließend soll noch präzisiert werden, dass das Grundrecht die **Freiheit der Ausübung der Kunst** verbürgt, nicht etwa eine schrankenlose Freiheit des **Inhalts** der Kunst; diesbezüglich bleiben auch Künstler allgemeinen staatlichen Ordnungsvorschriften unterworfen, die im folgenden dargestellt werden.

Das hier skizzierte Grundrecht der Freiheit der Kunst ist nach der Judikatur des VfGH (7) ein auch Ausländern zukommendes **Menschenrecht**.

Natürlich korreliert die Freiheit der Kunst engstens mit dem Grundrecht der **Freiheit der Erwerbsausübung**.

Weitere Künstler-Bestimmungen auf Verfassungsebene

Gemäß der Entschließung des Bundespräsidenten BGBl 2002 II/261 ist gemäß Art 65 Abs 2 lit b B-VG der **Berufstitel „Kammersänger/in“** bzw. **„Kammerschauspieler/in“** für Künstler vorgesehen, die sich in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass die Auszuzeichnenden (wohl zumindest zum Zeitpunkt der

Titelverleihung) an einem der Pflege der Musik oder der darstellenden Kunst gewidmeten österreichischen Kunstinstitut tätig sein müssen. Dies legt tatsächlich den zumeist abschätzig verwendeten Begriff der „Staatskunst“ nahe. In der Tat besteht zwischen diesen Auszeichnungskriterien und dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Freiraum der Kunst ein rechtspolitisch bemerkenswertes Spannungsfeld!

5. DER RECHTSSTATUS VON KÜNSTLERN IM ÜBERBLICK

Künstler können, wie alle anderen Berufsgruppen auch, grundsätzlich in verschiedenen Rechtsverhältnissen tätig sein:

- Als **selbständige Künstler**, mittels *Werkvertrages*
- Als **freie Dienstnehmer**
- Als **Dienstnehmer** inklusive aller Sonderformen von Beschäftigungsverhältnissen (geringfügige, fallweise, Teilzeit-, befristete Beschäftigung)

Allerdings schließt das ASVG (§ 4 Abs 4 lit d) eine ASVG-Pflichtversicherung aus dem Titel eines freien Dienstvertrages für „Kunstschaffende“ aus. Daraus ergeben sich indes zwei Fragen:

Was versteht das ASVG unter „*Kunstschaffenden*“? (zB nur „*creative*“ Künstler wie das UStG (und wie die Bezeichnung nahe legen würde) oder auch reproduzierende „Gebrauchskunst“?). Dem Wortlaut nach neige ich ersterem zu („schaffen“), was bedeuten würde, dass zB ein Barpianist,

der Hintergrundmusik spielt, uU, wenn alle rechtlichen Rahmenbedingungen passen, ein freies Dienstverhältnis etwa in einem Gastronomiebetrieb eingehen könnte.

Und ist nicht vielleicht doch auch ein freier Dienstvertrag auch für „schaffende Künstler“ möglich, dann aber ohne Pflichtversicherung?

Darüber hinaus schließt zT auch die einschlägig Fachliteratur dieses grundsätzliche Wahlrecht aus (8).

6. PERSÖNLICHE RECHTE DES KÜNSTLERS

Jeder Künstler darf in Ausübung seiner künstlerischen Tätigkeit einen **Decknamen (Pseudonym)** führen. Dieses Recht steht zwar gemäß dem Namensrechtsschutz des *ABGB* (§ 43) grundsätzlich jedem zu, doch erfährt es im Rahmen des *Urheberrechtsgesetzes* eine besondere Ausprägung. Der Urheber darf sich im Bereich des UrhRG nämlich wahlweise auch *nur* mit seinem Decknamen bezeichnen und ist auch so zu zitieren (zB § 57 UrhRG). Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied etwa zu Gewerbetreibenden, die im Geschäftsverkehr nach den Bestimmungen der GewO zur exakten Namensnennung verpflichtet sind. § 74 Abs 3 UrhRG nennt den Decknamen sogar auf einer Ebene mit einer Firma. Dem Decknamen steht gemäß § 12 Abs 1 UrhRG bei Werken der bildenden Kunst ein „**Künstlerzeichen**“ gleich.

Wie weit dieses spezielle Namensrecht im einzelnen geht, ist positivrechtlich nicht geregelt. In amtliche Dokumente kann das Pseudonym jedenfalls nicht eingetragen werden, und auch

im Bereich des E-Commerce (wenn also ein Künstler eine kommerzielle Website betreibt) darf das Pseudonym nicht den bürgerlichen Namen ersetzen.

7. DER SELBSTÄNDIG TÄTIGE KÜNSTLER

ist, auch wenn das vielen Künstlern selbst nicht bewusst sein sollte, **Unternehmer**. Da er für seine Tätigkeit keiner behördlichen Berechtigung darf, fällt er als Freiberufler im weiteren Sinne unter die Kategorie der sogenannten „**neuen Selbständigen**“, was primär *sozialversicherungsrechtliche* Konsequenzen nach sich zieht (siehe unten ► 10). *Steuerlich* bezieht der Künstler **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit** und unterliegt der **Einkommensteuer** (siehe unten ► 9). Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze wird der selbständige Künstler ferner **umsatzsteuerpflichtig** (siehe unten ► 9).

Da Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nicht in die Umsatzgrenzen des § 125 Abs 1 BAO einbezogen werden, sind Künstler als physische Personen niemals buchführungspflichtig; es genügt ihnen daher steuerlich immer eine einfache **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**.

Künstler können sich, wie alle Unternehmer, auch mit anderen Künstlern in **Kooperationen** zusammenschließen. Die Bandbreite reicht dabei von einfachen vertraglichen Kooperationen (zB gemeinsame Miete eines Studios für die künstlerische Arbeit) bis zur **gemeinsamen Erwerbsausübung**. Für zweitgenannte bieten sich grundsätzlich zwei **Möglichkeiten** an:

Entweder die Kooperation erfolgt lose in Form einer im ABGB geregelten *Gesellschaft nach bürgerlichem Recht*, ohne Rechtspersönlichkeit; oder in Form einer ins Firmenbuch eingetragenen *Erwerbsgesellschaft* (OEG, KEG). In diesem Fall entsteht allerdings Buchführungspflicht.

Wenn auch Kunstwerke selbst nur von natürlichen Personen geschaffen werden können, so ergibt sich daraus, dass künstlerische Leistungen auch von juristischen Personen vereinbart und in Rechnung gestellt werden können.

8. UNSELBSTÄNDIGE KÜNSTLER UND ARBEITSRECHT

Unselbständige Künstler sind **Dienstnehmer (Arbeitnehmer)** wie andere Menschen auch, wobei allerdings Besonderheiten gelten, auf die wir hier hinweisen wollen.

Grundsatzfrage: Arbeiter oder Angestellter?

Die arbeitsrechtlichen Unterschiede zwischen beiden Arten von Dienstnehmern sind zwar nur mehr marginal, aber immer noch vorhanden und in jedem Lehrbuch des Arbeitsrechts nachzulesen.

Angestellter ist im Sinne des § 1 Abs 1 AngestelltenG, wer zumindest 8 Stunden wöchentlich tätig ist und *kaufmännische* oder *nicht kaufmännische höhere Dienste* verrichtet. Da die Verrichtung „kaufmännischer Dienste“ für künstlerische Tätigkeiten wohl nicht in Betracht kommt (was im Einzelfall natürlich nicht ausschließt, dass ein Künstler zusätzlich zu seiner künstlerischen Tätigkeit auch kaufmännisch angestellt

ist, evt. sogar beim selben Dienstgeber), können Künstler dann als Angestellte gelten, wenn sie sonstige höhere Dienste verrichten. Dies ist zB bei einem Orchesterleiter oder künstlerischen Leiter der Fall. Die genaue Abgrenzung ist im Einzelfall genauso schwierig wie bei allen anderen Dienstnehmern. Klar ist die Rechtslage nur dort, wo ein Sondergesetz den Status des Künstlers explizit regelt, wie dies im Falle des SchauspielerG der Fall ist, welches die Bühnenbediensteten zu Angestellten erklärt.

Künstler können insbesondere auch Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen unterliegen (siehe unten).

Sonderfall: Schauspielergesetz

Das Schauspielergesetz ist eine österreichische Besonderheit; es regelt **Bühnendienstverträge**, die zwischen gewerbsmäßigen Bühnenbetreibern (Opern-, Theaterhäusern), Bundes-, Landes- und Stadttheatern einerseits und Schauspielern und anderen Künstlern andererseits abgeschlossen werden und beinhaltet eine Reihe arbeitsrechtlicher Besonderheiten. Es gilt nicht für konzertante Aufführungen, auch wenn sie auf Bühnen stattfinden.

Nach der ständigen Judikatur können Künstler im Rahmen von Theateraufführungen überhaupt nur in einem Dienstverhältnis tätig sein; daher kommen für sie zB Zuschüsse des Künstler-Sozialversicherungsfonds zur PV von vornherein nicht in Betracht.

Bestimmungen dieses Gesetzes ersetzen zB ganz oder teilweise die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln im

UrlaubsG oder ArbeitszeitG oder betreffend Konkurrenzverbot und Kündigung.

Das Gesetz regelt insbesondere die Gage der Künstler, aber ohne eine Regelung von Sonderzahlungen – dies bleibt den Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung überlassen (Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, siehe unten). Es zeichnet sich darüber hinaus im Vergleich zum allgemeinen Arbeitsrecht durch eine Reihe von *Besonderheiten* aus, zB die im § 23 genannten Gründe, eine angebotene Rolle *ablehnen* zu können (was sich „normale“ Dienstnehmer analog wohl durchaus auch wünschen würden!).

Zwei besonders erwähnenswerte Absurditäten dieses Gesetzes seien hier herausgegriffen, welche die Stellung der Künstler im Rahmen des Bühnenbetriebes betreffen:

- Das im § 21 verbürgte „*Recht auf angemessene Beschäftigung*“, ein Unikat im gesamten System eines (marktwirtschaftlich orientieren) Arbeitsrechts, welches sogar zu einer Abfindung in der Höhe von bis zu einem Jahresgehalt führen kann.
- Das im § 22 geregelte *Recht auf Rollenverweigerung*, welches weiter geht als analoge Rechte sonstiger Dienstnehmer: der Schauspieler kann danach ua eine Rolle ablehnen, wenn sie seinen Ruf gefährden würde.....

Das Gesetz greift mE allerdings auch in zT unzumutbarer Weise in zivilrechtliche Gestaltungsrechte von Künstlern ein. So verbietet etwa § 46 des Gesetzes bei sonstiger Nichtigkeit des Vertrages dem Künstler, der Mitglied eines Bühnensembles ist, einen **Exklusivvermittlungsvertrag mit einer Künstleragentur** abzuschließen. Eine Bestimmung wie diese bringt in vielen Fällen sowohl Künstler als auch

Künstlervermittlungsagenturen ins Dilemma, wobei hier nicht der Raum ist, über Sinnhaftigkeit und Begründung von Exklusivverträgen abzuhandeln. Die Einschränkung bedeutet insbesondere eine unverständliche Diskriminierung gegenüber anderen Künstlern, die sich innerhalb der allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätze sehr wohl exklusiv an eine Agentur binden können, die sich in diesem Fall entsprechend engagiert und unter Einsatz höherer Mittel bemühen kann, dem Künstler zu attraktiven Engagements zu verhelfen.

Das SchauspielerG regelt aber auch allgemein die Frage der **Provisionen** bei der Vermittlung von Verträgen. Ist nichts anderes vereinbart, so ist danach das Vermittlungsentgelt jeweils zur Hälfte vom Bühnenunternehmer und vom vermittelten Bühnenmitglied zu tragen. Eine Vereinbarung, wonach das Bühnenmitglied mehr als die Hälfte der Vermittlungsprovision zu tragen hätte, ist unwirksam (nichtig); in diesem Fall ist wohl im Sinne einer Konversion (Vertragsumdeutung) von 50 % der Provision auszugehen.

Und noch eine, Künstler betreffende, Besonderheit findet sich in dem Gesetz: Sind Schiedsgerichte allgemein im Bereich des Arbeitsrechts aufgrund des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes unzulässig, so macht das **Bühnenschiedsgericht** eine Ausnahme.

Sonderfall Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz

Gemäß § 6 des Gesetzes kann der Landeshauptmann die „Verwendung und Beschäftigung von Kindern (bis 14 Jahre) bei *öffentlichen Schaustellungen*“ in seinem Bundesland im Einzelfall mit Bescheid bewilligen. Dabei ist es egal, ob die Kinder dadurch etwas verdienen oder nicht. Mit dem Begriff

sind nach der ungeschickten arbeitsrechtlichen Terminologie Musikaufführungen, Theatervorstellungen und „sonstige Aufführungen“ (also eigentlich: Veranstaltungen) sowie Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen gemeint. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichts vorliegt oder es sich um Werbeaufnahmen handelt, und Beschaffenheit (!) und Eigenart (!!) der betreffenden Beschäftigung dies rechtfertigen. Die Verwendung von Kindern in Varietes, Kabarett, Bars, Tanzlokalen, Diskotheken und ähnlichen Betrieben darf nicht bewilligt werden. Wenn es sich um nicht erwerbsmäßige Aufführungen handelt, kann der LH das Bewilligungsrecht an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren. Neben allfälligen schulrechtlichen Bewilligungen muß im Falle schulpflichtiger Kinder zumindest ein Erziehungsberechtigter einem solchen Engagement schriftlich zustimmen. Noch weitergehende Einschränkungen gelten gemäß § 7 Abs 2 Z 3 des Gesetzes für die Beschäftigung während der Schulferien.

Gemäß der **KJBG-V** besteht ein **Beschäftigungsverbot** für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Branchen wie Sexkinos, Striptease-, Table Dance- und Go-Go-Lokalen, Peep-Shows und Lokalen mit Peep-Shows, sowie bei der Herstellung und der Vorführung pornographischer Produkte.

Sonderfall Arbeitsverfassung

Das ArbVfG (§ 133) enthält **Sonderbestimmungen für Theaterbetriebe** (Einschränkung der Rechte des Betriebsrates zur Ermöglichung eines flexibleren Spielbetriebes).

Instrumente kollektiver Rechtsgestaltung

Vor allem im Bühnen-und Orchesterbereich, aber auch im Filmwesen gibt es eine Vielzahl von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Der Musiker-Kollektivvertrag

Abgeschlossen zwischen dem Veranstalterverband und der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe, Sektion Musiker, regelt mit bundesweiter Wirkung das Beschäftigungsverhältnis von in Veranstaltungsbetrieben (Konzertlokal-, Musik-, Tanzbetrieb) beschäftigten Musikern. Angeschlossen ist eine Orchesterordnung. Der Lohnanhang regelt Mindestgehälter.

Der Kollektivvertrag **gilt** daher nur für Musiker, die in Veranstaltungsbetrieben *direkt* beschäftigt sind; er **gilt nicht** in dem Fall, dass der Musiker Dienstnehmer zB des Orchesterleiters oder eines als Rechtskörper organisierten Orchesters oder Ensembles ist. Er gilt auch dann nicht, wenn der Musiker Gesellschafter zB einer Erwerbsgesellschaft ist, die gemeinsam ein Orchester/Ensemble betreibt.

Als **Musiker** im Sinne des KV gelten Kapellmeister/innen, Musiker/innen und Sänger/innen aller Art, ausgenommen bloße Einlagen oder Bühnendarbietungen.

Regelmäßig beschäftigte Musiker (= mindestens an zwei Tagen/Woche im selben Betrieb beim selben Veranstalter tätig) gelten als **Angestellte**.

Eine rechtliche Besonderheit in diesem KV ist, dass *mündlich* abgeschlossene *befristete* Dienstverträge nur dann

rechtswirksam sind, wenn der Dienstgeber den VV davon unverzüglich in Kenntnis setzt unter Angabe der wichtigsten Vertragspunkte wie insbesondere Gehalt, Dauer des DV und der täglichen Arbeitszeit) und die *Gewerkschaft* nachweislich durch den VV binnen 14 Tagen verständigt wird. Andernfalls gilt ein solcher Vertrag als unbefristet abgeschlossen, Dies räumt einerseits den Sozialpartnern eine gesteigerte Bedeutung ein, andererseits stellt sich unter diesen Umständen die Frage, warum der Dienstgeber mit seinem Dienstnehmer nicht gleich einen schriftlichen Vertrag aufsetzen sollte, der dieser Notifikation nicht bedarf; die Bestimmung ändert wohl auch nichts an der Pflicht des DG zur Ausstellung eines Dienstzettels.....

Weitere **arbeitsrechtliche Besonderheiten** in diesem KV: Die *Probezeit* darf höchstens 7 Tage dauern (§ 10 Abs 3). Es gilt eine *7-Tages-36 Stunden-Arbeitswoche* (§ 11). *Pausen* sind häufiger vorgesehen als im allgemeinen Arbeitsrecht (§ 12): Die erste von 15 Minuten bei einer zumindest 3stündigen Arbeitsleistung (inklusive Proben) nach der Hälfte dieser Zeit, dann je 5 Minuten pro weiterer Stunde. Die Pausen gelten als Arbeitszeit.

Bezahlt werden grundsätzlich *14 Monatsgehälter* (§ 21). Für die Gehälter von *Kapellmeistern* gilt freie Vereinbarung; ihr Gehalt soll jedoch um mindestens 50 % über dem der Musiker liegen.

Der KV enthält eine **Gehaltsregelung** und eine **Orchesterordnung**. In letzterer ist zB geregelt, dass der Orchestermusiker in der mit der Betriebsführung vereinbarten Kleidung zum Dienst antreten muß, über Verlangen des Unternehmers auch in Smoking/Dress (letztere vom Betrieb beizustellen).

Die Musiker unterstehen in musikalischer Beziehung dem Kapellmeister bzw Musikleiter und haben dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Den KV finden Sie unter <http://www.vvat.at> und im Anhang. Darüber hinaus gibt es je einen Kollektivvertrag

- Des Theatererhalterverbandes
- Der Bundestheater
- Des Wiener Bühnenvereines
- sowie für die Beschäftigten der Vereinigten Bühnen Wien.

De facto unterliegen daher die meisten Beschäftigten in privaten Kleinbühnen keinem KV.

Weitere KVs gelten für bei Filmdreharbeiten beschäftigte Personen (außer Darstellern), uzw der **KV für Filmschaffende** bzw der **KV für audiovisuelle Medien** (Fernsehen).

Sieht man die einzelnen in den KVs definierten *Berufsbilder* durch, etwa im erstgenannten KV, so ergeben sich bei manchen beruflichen Tätigkeiten durchaus Abgrenzungsfragen dahingehend, ob dies künstlerische oder nicht künstlerische (weil zB kaufmännische) Tätigkeiten sind; so etwa im Falle des *Aufnahmeleiters*, dem ua das Anfertigen von Drehbuchauszügen obliegt. Eindeutig künstlerisch sind hingegen die Arbeit der *Kameraleute* oder *Regisseure*; eher verneinen würde ich die Künstlereigenschaft bei Schwenker und Kameraassistent.

9. STEUERLICHES

9.1. Einkommensteuer

9.1.1. Lohnsteuer bei unselbständigen Künstlern

Eine besondere **Pauschalierungsmöglichkeit** gilt ua für Arbeitnehmer der Berufsgruppen **Musiker, Bühnengehörige, Artisten und Filmschaffende**, die **ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt** werden. Hier kann die Lohnsteuer wie folgt pauschaliert berechnet werden:

Bei einem Taglohn bis maximal EUR 19,- oder einem Wochenlohn bis maximal EUR 73,- mit 2 % des vollen Betrages der Bezüge;

bei Taglohn von mehr als EUR 19,- bis EUR 22,-/Wochenlohn mehr als EUR 73,- bis EUR 88,- mit 3 %;

bei Taglohn von EUR 22,- bis EUR 28,-/Wochenlohn mehr als EUR 88,- bis EUR 110,- mit 4%;

bei Taglohn von mehr als EUR 28,- bis EUR 33,-/Wochenlohn mehr als EUR 110,- bis EUR 131,- mit 7 %;

bei Taglohn von mehr als EUR 33,- bis EUR 39,-/Wochenlohn mehr als EUR 131,- bis EUR 153,- mit 9 %;

bei Taglohn von mehr als EUR 39,- bis EUR 44,-/Wochenlohn mehr als EUR 153,- bis EUR 175,- mit 12 %;

bei Taglohn von mehr als EUR 44,- bis EUR 55,-/Wochenlohn mehr als EUR 175,- bis EUR 219,- mit 15% des vollen Betrages der Bezüge.

Der Arbeitgeber muss auch in diesen Fällen ein **Lohnkonto** führen.

9.1.2. Werbungskosten unselbständiger Künstler

Unselbständig tätige Künstler können wie jeder Dienstnehmer einkommensteuermindernd **Werbungskosten** geltend machen. Für Künstler gibt es als Besonderheit eigene Pauschalierungsmöglichkeiten.

Dafür gelten zwei **Verordnungen** des BMF: BGBl 1993/32 idF BGBl 2001/383, sowie BGBl II 2001/382. Danach gelten für bestimmte Gruppen von Künstlern einkommensteuermindernd bestimmte **pauschalierte Werbungskosten** wie folgt:

Musiker, Artisten sowie dem SchauspielerG unterliegende *Bühnenangehörige, andere auf Bühnen auftretende Personen* und *Filmschauspieler*: 5 % der Bemessungsgrundlage (Bruttogehalt), höchstens 2628 € jährlich. Als Musiker zählen auch Dirigenten.

Fernsehschaffende, die regelmäßig (mehrmals im Monat) auf dem Bildschirm erscheinen: 7.5 %/3942 €.

Diese Werbungskosten werden pauschal, also ohne Nachweis, angesetzt. Die Pauschsätze stehen allerdings nur hauptberuflich/ausnahmslos auf diese Weise Beschäftigten zur Verfügung, nicht also nebenberuflich tätigen Künstlern oder

Künstlern, die auch selbständig tätig sind und in dieser Eigenschaft Betriebsausgaben geltend machen. Interessant ist, dass der *Begriff* künstlerisch Tätiger hier sehr weit gefasst wird und zB auch Conferenciers, Werbeschauspieler, Statisten oder Tänzer/innen in Nachtlokalen umfasst.

Allerdings mindern vom Arbeitgeber bezahlte Tages- und Nächtigungsgelder sowie freie Verpflegung bei Dienstreisen den Pauschbetrag entsprechend, andere Bonitäten (zB Dienstwagen) hingegen nicht.

Werden die Pauschbeträge in Anspruch genommen, so können keine anderen Werbungskosten geltend gemacht werden; dem Steuerpflichtigen steht es aber frei, an Stelle der Pauschbeträge tatsächliche Werbungskosten geltend zu machen.

Besonders interessant ist, dass zumindest reproduzierende Künstler ein im privaten Wohnungsverband gelegenes *Arbeitszimmer* steuerlich (als Werbungskosten oder Betriebsausgaben) geltend machen können (9); dies wird aber ebenso zB auf einen Konzertpianisten zutreffen, der Eigenkompositionen spielt, oder einen Komponisten.

9.1.3. Einkommensteuer selbständiger Künstler - Besonderheiten

Selbständige Künstler müssen binnen einem Monat ab Beginn ihrer Tätigkeit eine **Steueranmeldung** bei ihrem Wohnsitzfinanzamt vornehmen und erhalten dadurch eine ESt-Nr. Ihre **Einkünfte** sind grundsätzlich solche aus **selbständiger Tätigkeit** (§ 22 EStG); im Falle bloßer „Gebrauchskunst“ (siehe unten bei der USt) werden allerdings

Einkünfte aus **gewerblicher Tätigkeit** (§ 23 EStG) angenommen. Die faktischen Unterschiede der Zuordnung sind seit Aufhebung der Gewerbesteuer marginal (finden sich etwa im Bereich der Werbungskosten, allerdings auch bei der Buchführung – siehe oben ◀7!).

Selbständige *Künstler* inklusive *Schriftsteller* (darunter fallen hier auch Fachautoren!) unterliegen gemäß BGBl II 2000/417 einer überaus attraktiv gestalteten Möglichkeit, ihre **Betriebsausgaben** zu **pauschalieren** (zu den Vorsteuern bei der USt siehe unten ▶, zu Bühnengehörigen und anderen Dienstnehmern oben ◀!). Die Pauschalierung beträgt 12 % der Umsätze (Betriebseinnahmen, exkl. USt), höchstens aber € 8725,- jährlich, und gilt für Hilfsmittel (zB PC, Laptop), Fachliteratur, Tagesgelder und Bewirtungsspesen; andere Aufwendungen können *zusätzlich* geltend gemacht werden! Voraussetzung ist, dass der Künstler keine Bücher (doppelte Buchhaltung) führt!

Bei selbständigen Künstlern schwanken oft die Einnahmen in ihrer Häufigkeit und Höhe beträchtlich. Sie (inklusive Fachautoren) können daher im Zuge der jeweiligen Jahres-ESt-Erklärung beantragen, dass ihre positiven **Einkünfte** aus dieser Tätigkeit **auf drei Jahre verteilt** werden, uzw auf das laufende Jahr der Antragstellung und die beiden Vorjahre; dies bewirkt dann sozusagen auch eine Aufteilung der Steuerprogression und vermeidet eine übermäßige Belastung in einem Jahr.

9.1.4. Beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht

Künstler können in den Genuß der sogenannten **Zuzugsbegünstigung** kommen, dh: Wer als Künstler (egal, welcher Nationalität) seinen (Zweit-)Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt so nach Österreich verlegt, dass hier – vorbehaltlich etwaiger abweichender, sich aus DBA ergebender Bestimmungen – unbeschränkte (ESt-) Steuerpflicht entstünde, würde normalerweise, nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen, wie jeder andere auch, mit seinem gesamten Welteinkommen in Österreich steuerpflichtig werden. Künstlern kann der Fiskus die „Zuzugsbegünstigung“ gewähren, dh, sie versteuern dann für eine bestimmte Zeit nach ihrem Zuzug nur die aus Österreich stammenden Einkünfte.

(„*Gewöhnlicher Aufenthalt*“ liegt vor, wenn sich eine Person mehr als ein halbes Jahr pro Kalenderjahr, mithin zumindest 183 Tage, tatsächlich in Österreich aufhält). (10)

9.2. Umsatzsteuer

Ihr unterliegen *selbständig* tätige Künstler, wobei verschiedene **Steuersätze** zur Anwendung gelangen können:

Die „echte“ (kreative, schöpferische, oder auf hohem künstlerischen Niveau reproduzierende) künstlerische Tätigkeit unterliegt gemäß § 10 Abs 2 Z 5 UStG dem **ermäßigten 10 %-Satz**, wobei eine umfangreiche kasuistische (und zT auch skurrile und vom künstlerischen Standpunkt her nicht eben fachkompetente) Judikatur versucht, „echte“ („hohe“ Kunst) von „*Gebrauchskunst*“ (zB

Piano-Hintergrundmusik in einem Gastronomiebetrieb) abzugrenzen, welche dem **Normal-USt-Satz von 20 %** unterliegt. Darüber hinaus unterliegen dem ermäßigten Satz gemäß Z 8 Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen sowie Museen, gemäß Z 10 Filmvorführungen sowie gemäß Z 11 *Zirkusvorführungen* und die Leistungen von *Schaustellern*; dies ist wichtig zu betonen, als unter diesen Tatbeständen ggf. auch als Veranstalter agierende „Gebrauchskünstler“ in den ermäßigten Satz kommen könnten.

Die vorstehende Unterscheidung ist für die Künstler selbst wichtig, wenn diese die von ihnen erbrachten künstlerischen Leistungen verrechnen. Dabei ist es egal, ob der Künstler mit einem Privatkunden direkt verrechnet oder einem Veranstalter oder einer Veranstaltungsagentur.

Davon zu trennen ist die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der von den Veranstaltern getätigten Umsätze (zB Kartenverkäufe; diesfalls ebenfalls, je nach Tatbestand, 10 oder 20 % möglich), wobei natürlich ein Künstler auch als Veranstalter agieren kann; in diesem Fall kommt ihm wohl ein Wahlrecht betreffend die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der erbrachten Leistung zu. So könnte zB ein „Gebrauchskünstler“, der selbst als Veranstalter agiert, uU in den ermäßigten USt-Satz fallen.

Bestimmte Umsätze sind gemäß § 6 UStG überhaupt (unecht) **steuerbefreit**, dh: der Leistende unterliegt nicht der USt, darf aber umgekehrt für seine Betriebsausgaben auch keine Vorstreuern geltend machen.

Darunter fallen:

folgende (Veranstalter-)Umsätze des Bundes, der Länder und Gemeinden:

- die Leistungen, die *regelmäßig* mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind,
- Musik- und Gesangsaufführungen, insbesondere durch Orchester, Musikensembles und Chöre,
- die Leistungen, die *regelmäßig* mit dem Betrieb eines Museums, eines botanischen oder eines zoologischen Gartens.....verbunden sind;
- die genannten (Veranstalter-!)Leistungen, sofern sie von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung), bewirkt werden. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden.

Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, dass Künstler, die über ihre eigentliche künstlerische Tätigkeit hinaus Umsätze anderer Art erzielen, dem Normalsteuersatz von 20 % unterliegen, etwa für Umsätze aus Werbeaufnahmen.

Auch für Künstler sind die **Klein- und Kleinstunternehmerregelung** von Interesse:

- **Umsätze von Kleinunternehmern bis zu EUR 30 000,- (netto) jährlich** sind gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG **unecht USt-befreit**: das heißt, der Unternehmer stellt seinem Vertragspartner keine USt in Rechnung (die Vorschriften des UStG über die Erstellung von Rechnungen gelten grundsätzlich aber auch für diese Unternehmer!), muss keine

USt an das Finanzamt abführen, besitzt dafür aber auch nicht das Recht zum Vorsteuerabzug. Die Regelung gilt nur für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Künstler!

- **Kleinstunternehmer**, die im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) einen **Umsatz von höchstens EUR 7.500,-** erzielen, sind gemäß § 21 Abs 6 UStG **nicht einmal zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet**; es erfolgt seitens des Finanzamtes **keine Veranlagung zu USt**. Voraussetzung ist allerdings hier - im Gegensatz zur allgemeinen, oben angeführten Grenze! - zusätzlich, dass der Steuerpflichtige für dieses Jahr keine USt zu entrichten hat; das heißt, er darf auch nicht im Einzelfall eine Rechnung mit USt (die dann auch abzuführen ist!) ausgestellt haben.

Gemäß der oben für die ESt angeführten Verordnung besteht ferner die Möglichkeit, bestimmte **Vorsteuerbeträge** zu **pauschalieren**, uzw 12 % des oben angeführten Betriebsausgabenpauschales, höchstens aber bis zu € 1047,- jährlich.

Beide Arten der Pauschalierung (ESt, USt) können auch getrennt voneinander beansprucht werden.

Voraussetzung für beide Arten der Pauschalierung ist, dass keine Buchführungspflicht besteht, das heißt, die Netto-Umsätze des Künstlers 400.000 EUR nicht übersteigen.

9.3. Ausländersteuer

Sonderregelungen gelten sowohl bei der Einkommen-als auch bei der Umsatzsteuer, wenn (ausländische) Künstler in

Österreich tätig werden, die als *beschränkt Steuerpflichtige* hier keinen Wohn-oder Geschäftssitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (**Ausländerbesteuerung**). Im Falle der **EST** (§§ 99-101 EStG, Sonderfall des Abzugsverfahrens für bestimmte beschränkt Steuerpflichtige) muß der österreichische Vermittler bzw Auftraggeber eines *selbständig* wie *unselbständig* (!!) tätigen ausländischen Künstlers (inklusive Artisten, Mitwirkenden an Unterhaltungsdarbietungen, Vortragenden und anderen), der in Österreich gegen Entgelt tätig wird, die pauschal 20 %ige sogenannte Ausländer-EST vom Honorar (exkl.USt) einbehalten und als „Ausländersteuer“ im Namen und auf Rechnung des ausländischen Sportlers an sein eigenes Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt abführen. Der ausländische Sportler hat damit seine EST-Pflicht in Österreich erfüllt. Die *Steuerabfuhr* hat jeweils spätestens am 15.des Folgemonats für die im jeweiligen Vormonat angefallenen betroffenen Einkünfte unter der Bezeichnung „Steuerabzug gemäß § 99 EStG“ zu erfolgen. Es handelt sich hier also um eine *pauschalierte EST* (Endbesteuerung, es erfolgt keine Steuerveranlagung in Österreich, daher kann der Ausländer hier auch keine steuermindernden Ausgaben geltend machen).

Der ausländische Steuerpflichtige kann die Abzugssteuer jedoch auch selber an das österreichische Finanzamt abführen, nur sollte der Auftraggeber sich diesbezüglich vergewissern, da er für die Steuerabfuhr haftet. Ferner kann der Ausländer das Finanzamt freiwillig um Steuerveranlagung ersuchen; in diesem Fall werden seine Einkünfte auf normalem Wege besteuert, nicht durch Steuerabzug, und er kann auch Betriebsausgaben in Österreich geltend machen.

Diesbezüglich enthält der sogenannte „Auslandskünstlererlass“ eine **Bagatellregelung** wie folgt (11):

Aus Vereinfachungsgründen kann die Abzugsbesteuerung durch den inländischen Auftraggeber entfallen, wenn das **Honorar** des Auftragnehmers **maximal EUR 436,-** beträgt (maximal EUR 872,- pro Jahr vom selben Veranstalter). Neben dem Honorar dürfen noch *zusätzlich* als Betriebsausgaben abzugsfähige Kostenersatzbezüge bezahlt werden wie für Flug- oder sonstige Reisekosten (zB auch amtliche Kilometergelder), Nächtigungskosten, amtliches Tagesgeld für maximal 5 Tage am selben Veranstaltungsort. Gleichzeitig muss der Auftragnehmer neben anderen Voraussetzungen dem Auftraggeber *schriftlich* erklären, dass seine in Österreich zu versteuernden Einkünfte EUR 3630,- im jeweiligen Kalenderjahr nicht übersteigen. **Ausgenommen** von der Vereinfachungsregelung sind jedoch Musiker, die bei Tanzveranstaltungen auftreten.

Achtung! Keine solche Erleichterung oder Ausnahme gibt es von der USt-Pflicht!

Mit dieser Sonderregelung der „Ausländerbesteuerung“ soll verhindert werden, dass, wie in vergangenen Jahren passiert, ausländische beschränkt Steuerpflichtige mit einem ihre Gage beinhaltenden Geldkoffer aus Österreich abreisten und auf die Besteuerung ihrer Einkünfte „vergaßen“.....

Wenn ein nach österreichischem Recht **USt**-pflichtiger (ausländischer) Künstler in Österreich als Unternehmer Leistungen erbringt und in Rechnung stellt, der im Inland weder Wohn- oder Geschäftssitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kommt es zur Umkehr der USt-Abfuhr-

Verpflichtung (sogenanntes **reverse-charge-Prinzip**): Die Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr der im Rechnungsbetrag beinhalteten österreichischen USt (zB 20 %) geht vom Leistenden (Sportler) auf den Leistungsempfänger (Agentur, Veranstalter) über, und dieser muss die herausgerechnete (Ausländer-)USt im Namen und auf Rechnung des Rechnungslegers an das österreichische Ausländer-Finanzamt (Graz-Stadt) abführen. Dort kann der ausländische Künstler sich auch im Rahmen eines eigenen Verfahrens die in Österreich von ihm bezahlten Vorsteuern (zB für den Kauf von Sportbekleidung oder Fachliteratur) zurückholen.

Ein solcher ausländischer Rechnungsleger kann sich nicht auf die österreichische USt-Kleinunternehmerregelung berufen!

In beiden Fällen, ESt wie USt, ist der inländische Auftraggeber für die Steuerabfuhr haftbar!

Ähnliche Regelungen gelten aufgrund EU-Richtlinien vice versa in den anderen EU-Ländern; insbesondere wird für jeden Staat analog ein solches Ausländer-Finanzamt definiert.

9.4. Doppelbesteuerung

Die zahlreichen, rund 40 von Österreich mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten, jeweils nach ähnlichen Mustern, durchwegs besondere Bestimmungen über Künstler. Sie haben jeweils Vorrang vor

den gesetzlichen Bestimmungen, daher auch vor den Bestimmungen betreffend die Ausländersteuer.

Manche Abkommen, wie etwa jenes mit Deutschland BGBl III 2002/183, beziehen die USt nicht mit ein.

Dieses regelt etwa in Art 14 Einkünfte aus selbständiger, insbesondere künstlerischer Tätigkeit, und legt fest, dass sich die Besteuerung der Einkünfte grundsätzlich nach dem **Ansässigkeitsprinzip** richtet, es sei denn, dem Künstler stünde in einem oder beiden der Staaten „gewöhnlich“ (dh, regelmäßig) eine „**feste Einrichtung**“ zur Ausübung des Berufes zur Verfügung; dies wird bei Künstlern selten der Fall sein, denkbar wäre etwa eine von einem Orchester (als Steuersubjekt) betriebene Konzertstätte. In diesem Fall darf der betreffende Staat die dem Betrieb dieser Einrichtung zurechenbaren Einkünfte des Künstlers auch besteuern.

Beispiel: Ein in Salzburg ansässiger Musiker betreibt in Rosenheim, Deutschland, ein Tonstudio und produziert dort Tonträger. In diesem Fall kommt beiden Staaten ein Besteuerungsrecht zu: Deutschland darf jene Einkünfte des Künstlers besteuern, die dem Betrieb des Tonstudios zugerechnet werden können (zB Entgelte, die der Künstler aus der Vermietung des Studios an andere Künstler lukriert); alle anderen Einkünfte, also zB jene aus dem Tonträgerverkauf, die ja nicht unmittelbar dem Studio selbst zuzurechnen sind, besteuert der Ansässigkeitsstaat, also Österreich. Die Abgrenzung wird nicht immer einfach sein. Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen sollte es jedenfalls keinesfalls zu einer doppelten steuerlichen Belastung eines Steuerpflichtigen kommen, da die Abkommen ja gerade das verhindern sollen!

Art 17 bezieht sich nochmals speziell auf Künstler und legt über die eben beschriebenen allgemeinen Regelungen hinaus fest, dass Einkünfte, die aus einer *persönlich* ausgeübten künstlerischen Tätigkeit in einem der Vertragsstaaten resultieren, dort auch besteuert werden dürfen; dies ermöglicht etwa, über den Betrieb einer „festen Einrichtung“ hinaus, die Ausländerbesteuerung, wie oben beschrieben. Darüber hinaus dürfen bestimmte Einkünfte aus Rundfunk- und Fernsehübertragungen in jenem Staat besteuert werden, in dem die honorarauszahlende Anstalt ihren Sitz hat, auch wenn dort der Künstler gar keine persönliche Leistung erbracht hat. Dies gilt jeweils auch dann, wenn die Einkünfte nicht dem Künstler direkt zufließen, sondern zB einer Agentur.

Alle diese Vorschriften des Art 17 gelten jedoch nicht für Einkünfte aus der von Künstlern in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen Staates oder einem seiner Länder oder einer seiner Gebietskörperschaften oder von einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung unterstützt wird. In diesem Fall dürfen die Einkünfte nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler ansässig ist.

Wir wollen es hier bei diesem einen Beispiel belassen. Es sollte zeigen, welche vielfältigen auch steuerliche Aspekte bei der oft räumlich umfassenden Tätigkeit von Künstlern zu berücksichtigen sind.

9.5. Rechnungslegung

Selbständig tätige Künstler unterliegen den einschlägigen Rechtsbestimmungen des UStG, das heißt, sie haben Unternehmern jedenfalls eine **Rechnung** (Honorarnote) mit Mindestinhalt auszustellen (allenfalls eine Kleinbetragsrechnung), privaten Auftraggebern (Nicht-Unternehmern) nur auf deren Verlangen, wobei dann eine Quittung (Zahlungsbestätigung) iS des ABGB genügt.

Wenn sie umsatzsteuerlich Kleinunternehmer sind, benötigen Künstler keine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID).

Private (= nicht als Unternehmer tätige) Auftraggeber müssen vom Künstler auf ihr Verlangen eine formlose Zahlungsbestätigung (Quittung nach ABGB) erhalten.

10. SOZIALVERSICHERUNG

Unselbständig tätige Künstler unterliegen den normalen Bestimmungen des ASVG. Sie sind daher pensions-, kranken-, unfall- und arbeitslosenversichert und können bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen insbesondere auch Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in Anspruch nehmen.

Auch Künstlern sind die „**atypischen Dienstverhältnisse**“ (geringfügige, fallweise, befristete Beschäftigung) zugänglich.

Freier Dienstvertrag

Gemäß § 4 lit d ASVG ist die Option des „freien Dienstvertrages“ für Künstler weitgehend, aber entgegen oberflächlich vertretener Meinung (12) nicht gänzlich ausgeschlossen, wobei der exakte Umfang dieses Ausschlusses offen bleibt. Die Bestimmung bezieht sich nämlich auf „*Kunstschaffende, insbesondere Künstler im Sinne des § 2 Abs 1 des Künstler-Sozialversicherungs-Beitragsförderungsgesetzes*“ (dazu unten ►), woraus zu schließen ist, dass für die nicht unter diese Begriffe zu subsumierenden Künstler, zB „Gebrauchskünstler“, ein freier Dienstvertrag grundsätzlich sehr wohl möglich ist.

Auch beim freien DV gibt es die Variante der „geringfügigen Beschäftigung“ (nur UV-Pflicht), im übrigen führt der freie DV nunmehr (seit 1.1.2008) im Rahmen der ASVG-Vollversicherung auch zu einer Arbeitslosenversicherung, wobei – siehe oben – fraglich ist, inwiefern ein freier DV de facto versicherungspflichtig abgeschlossen werden kann.

Gegenüber **gesetzlich geregelten Sonderfällen** gilt die Sozialversicherungspflicht für freie Dienstverträge nach § 4 ASVG nur subsidiär, das heißt: die gesetzlich geregelten **Sonderfälle** haben Vorrang und bleiben der entsprechenden Sonder-Regelung unterworfen. Dies betrifft zB bestimmte Gruppen von Künstlern, für die aufgrund von Übergangsregelungen besondere Versicherungsregelungen bestehen und die diesen Sonder-Regelungen unterworfen bleiben; selbst wenn es sich dabei bloß um eine Teilversicherung handelt (12).

Zu beachten sind im folgenden einige spezielle Ausnahmen aus der SV-Pflicht für freie Dienstverträge, die allerdings zT

der allgemeinen Ausnahme des § 4 lit d ASVG widersprechen (!):

- **Nebenberuflich tätige** (auch reproduzierende) **Künstler** („**Kunstschaffende**“, ?!), wenn die künstlerische Tätigkeit auch nicht ihre hauptsächlichste Einnahmenquelle darstellt. Das Gesetz spricht auch hier von „Kunstschaffenden“, wozu insbesondere auch Musiker *aller* Art (also *auch* sogenannte „Gebrauchsmusiker“ im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Abgrenzungsproblematik!) zählen, aber auch andere *reproduzierende* Künstler wie zB Schauspieler, Sänger, Tänzer und Dirigenten (13).
- Eine weitere Gruppe von Ausnahmen gilt gemäß der aufgrund § 49 Abs 7 ASVG erlassenen Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über **beitragsfreie pauschalisierte Aufwandsentschädigungen** BGBl II 1998/41. Danach werden **für bestimmte Berufsgruppen**, darunter
 - Mitglieder gemäß § 1 Abs 1 Schauspielergesetz in einem Theaterunternehmen (Sänger, Schauspieler, Regisseure, Dramaturgen udgl),
 - Musiker(innen),
 - Filmschauspieler(innen), sowie
 - Lehrer(innen) für die im § 1 Abs 1 des Schauspielergesetzes angeführten Kunstgattungen (siehe oben)auch sogenannte „**Aufwandsentschädigungen**“ bis zur Höhe von **EUR 537,78 im Kalendermonat** (gegebenenfalls wohl exklusive USt) als nicht SV-beitragspflichtiges Entgelt für solche *Dienstnehmer* und *freie Dienstnehmer* deklariert, welche den jeweiligen Beruf *nicht als Hauptberuf* ausüben.

Dabei sind **Fahrt- und Reisekostenvergütungen** für die Teilnahme an Veranstaltungen (zB Tournee) im angeführten Pauschalbetrag nicht berücksichtigt.

Solche Entgelte unterliegen auch *nicht* der Meldeverpflichtung des Auftraggebers gemäß § 109a EStG.

- **Tantiemisierte Entgelte aus Autoren-(Werknutzungs-)Verträgen** für Bücher sowie regelmäßig erscheinende Buchserien und Loseblattausgaben (14). Wobei unter „Tantiemen“ eine prozentuale Beteiligung des Autors am Verkaufsumsatz des Buches etc zu verstehen ist.

Sonstige Künstler, die mittels freien Dienstvertrages tätig werden, zB also hauptberufliche reproduzierende Künstler, sind wohl der GSVG-Versicherung zu unterwerfen (15), dazu sogleich ►

Der Künstler als „neuer Selbständiger“ (Freier Beruf iwS)

Selbständig tätige Künstler gelten seit 1.1.2001 sozialversicherungsrechtlich als „**neue Selbständige**“, das heißt, sie benötigen für ihre Berufsausübung keine Gewerbeberechtigung, unterliegen aber bei Überschreiten bestimmter Einkunftsgrenzen der obligatorischen **gewerblichen Sozialversicherung** nach dem **GSVG**. Zu dieser Gruppe kommen noch bestimmte Künstler hinzu, die mittels freien DV beschäftigt sind (siehe oben).

Neu ist, dass nunmehr auch Künstler, die eine „betriebliche Tätigkeit“ entfalten, also mit Gewinnerzielungsabsicht regelmäßig tätig sind, unabhängig von der Höhe ihrer Einkünfte binnen einem Monat nach Beginn der selbständigen künstlerischen Tätigkeit eine **Meldung** an die

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
erstatten müssen.

Es gelten folgende **Freigrenzen**, bis zu denen keine
Versicherungspflicht besteht:

- Wer **ausnahmslos als „neuer Selbständiger“ tätig** ist, das heißt, keiner anderen Pflichtversicherung unterliegt und auch keine Pension beziehungsweise keinen Ruhegenuss bezieht und überhaupt sonst keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, darf **Einkünfte von jährlich maximal EUR 6.453,36** beziehen (sogenannte Versicherungsgrenze I) – nicht zu verwechseln mit der einkommensteuerlichen Veranlagungsfreigrenze von EUR 12.000,- (selbständig + lohnsteuerpflichtige Einkünfte, zB auch Pension) bzw 11.000,- jährlich (für nur Selbständige).

Schädlich sind darüber hinaus nach der mE zweifelhaften Rechtsansicht des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger auch parallel Einkünfte aus auch nur einem geringfügigen Dienstverhältnis bis zur erlaubten Bagatellgrenze (= maximal **EUR 366,33**/Kalendermonat).

- Wird hingegen **neben der „neuen Selbständigkeit“ eine andere gesetzlich pflichtversicherte Erwerbstätigkeit ausgeübt** (geringfügige Dienstverhältnisse zählen unlogischerweise ebenfalls dazu - siehe oben!) oder eine Pension, ein Ruhegenuss oder eine staatliche Geldleistung wie Arbeitslosen- oder Karenzgeld bezogen, so liegt die Versicherungsgrenze beim 12fachen der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, das sind (2010) EUR **4.395,96 jährlich** (Versicherungsgrenze II; 12x EUR 366,33).

Da es sich hier um *Jahresgrenzen* handelt, ist die Verteilung dieser Einkünfte aufs Kalenderjahr belanglos; sie können daher auch zB sämtlich auf einen einzigen Kalendermonat entfallen.

Gar keine Versicherungsgrenze gilt für **Gewerbetreibende**, die *gleichzeitig* im Kalenderjahr auch Künstler sind; in diesem Fall werden alle Einkünfte bis zur Höchstbeitragsgrundlage zusammengerechnet! Anders im Falle, dass im Laufe eines Kalenderjahres gewerbliche und künstlerische Tätigkeit *nacheinander*, also zeitlich nicht überschneidend ausgeübt werden: dann gilt für die künstlerische Tätigkeit die Versicherungsfreigrenze II, wobei allerdings alle Einkünfte zusammenzuzählen sind!

Beispiel: Eine Dame ist von Jänner bis Juni als Gewerbetreibende GSVG-versichert; ihre Einkünfte aus Gewerbebetrieb betragen 4400 Euro. Ab Juli übt sie eine künstlerische Tätigkeit aus und erzielt damit Einkünfte aus selbständiger Arbeit von 1500 Euro. Da die Summe der Erwerbseinkünfte in diesem Kalenderjahr somit die Versicherungsgrenze II übersteigt, besteht für das ganze Kalenderjahr GSVG-Pflichtversicherung. Anders, wenn die Einkünfte aus Gewerbebetrieb zB 2000 Euro und die nachfolgenden aus künstlerischer Tätigkeit 1000 Euro betragen hätten; dann läge die Summe unter der Versicherungsgrenze II und die künstlerische Tätigkeit wäre somit GSVG-frei – nicht aber die gewerbliche Tätigkeit im selben Jahr!

Achtung! Da es sich hier um Freigrenzen handelt und nicht um Freibeträge, sind bei Überschreiten der Grenze die SV-Beiträge von den gesamten Einkünften zu bezahlen und nicht etwa bloß vom Überschreibungsbetrag!

Die Beiträge zur PV und KV betragen 23,9 % von den Einkünften, dazu kommen seit 1.1.2008 noch 1,53 % für eine Altersvorsorge („Unternehmer-Abfertigung“), dazu kommt schließlich noch der pauschalierte UV-Jahresbetrag von (2010) EUR 96,36.

Zusätzlich besteht neuerdings optional die Möglichkeit einer Unternehmer-Arbeitslosenversicherung; nähere Informationen dazu etwa unter

http://www.ske-fonds.at/show_content.php?sid=31.

Freiwillige Sozialversicherung („opting in“)

Der sich unter den Bagatellgrenzen befindende „neue Selbständige“ hat die Möglichkeit, *freiwillig* in die Kranken- und Unfallversicherung (nicht aber in die PV!) zu **optieren**. Die KV-Beiträge sind dann auf Basis der Versicherungsgrenze I zu entrichten, die UV kostet pauschal jährlich € 96,36 (2010).

Ein „Opting out“ (Herausoptieren aus der GSVG-Pflichtversicherung) ist Künstlern im Gegensatz etwa zu Gewerbetreibenden und bestimmten Freiberuflern nicht möglich.

Umgekehrt sind aber GSVG-Versicherungszeiten aus künstlerischer Tätigkeit auf die Voraussetzungen für das Herausoptieren von gewerblichen Unternehmern anzurechnen: eine der Voraussetzungen dafür ist danach nämlich grundsätzlich, dass der Unternehmer in den letzten 60 Kalendermonaten (= fünf Jahren) vor Abtragstellung nicht mehr als 12 Kalendermonate GSVG-pflichtversichert war, uzw sowohl als Gewerbetreibender oder auch als „neuer

Selbständiger“! Darüber hinaus darf von dem opting out-Werber ferner nicht gleichzeitig eine versicherungspflichtige Tätigkeit als „neuer Selbständiger“, zB als Künstler, ausgeübt werden.

Aufgrund des **Künstlersozialversicherungs-Beitragsförderungsgesetzes** (KSVB-G) können nunmehr Künstler, welche der GSVG-Versicherung unterliegen, einen Antrag auf *einkommensteuerfreie* Zuschüsse zu den *PV-Beiträgen* aus dem Fonds stellen, wenn ihre Einkünfte aus der künstlerischen Tätigkeit mindestens die 12fache Geringfügigkeitsgrenze (2010: EUR 4.395,96) und ihr gesamtes Jahreseinkommen maximal EUR 19.621,67 betragen. Der **Antrag** wird mittels aufgelegter Formblätter an den Fonds (1010 Wien, Ballhausplatz 1) oder an die SVA der gewerblichen Wirtschaft gestellt.

Die Förderung ist gemäß § 2 Abs 1 des Gesetzes allerdings nur für „*schaffende*“, dem UrhRG unterliegende und „*befähigte*“ Künstler möglich. Bei der ersten Antragstellung sind die „künstlerische **Befähigung**“ darzustellen und „Nachweise“ dafür zu erbringen. Jedenfalls als Befähigung gilt eine erfolgreich absolvierte künstlerische Hochschulbildung. Über die Künstlereigenschaft nach diesen Bestimmungen entscheidet die „**Künstlerkommission**“, die aus mehreren *Kurien* besteht: zB für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst und zeitgenössische Ausformungen der Kunstbereiche (zB Filmkunst). Die Zuschüsse können pro Person maximal EUR 872,-/Jahr betragen.

Der Fonds ist von Gesetzes wegen verpflichtet, Stichproben (!) durchzuführen und die Anspruchsvoraussetzungen, mithin auch die künstlerische Befähigung, zu überprüfen (!!).

11. KÜNSTLER ALS NEBEN-UND ZWEITBERUF ?

Wie jeder andere Beruf kann auch der Beruf des Künstlers neben einer anderen Beschäftigung ausgeübt werden, als Neben-oder Hauptberuf.

Selbständige Künstler, die gleichzeitig eine ASVG-versicherte (unselbständige) Beschäftigung ausüben, sind **nach ASVG und GSVG doppelversichert**, wobei allerdings die SV-Beiträge durch die Höchstbeitragsgrundlage nach oben „gedeckt“ werden. Das bedeutet zB, dass ein Künstler, der nach dem ASVG bereits die Höchstbeitragsgrundlage erreicht (= 2010 monatliches Bruttogehalt von EUR 4110,-), in der GSVG-Versicherung trotz bestehender Doppelversicherung nicht mehr beitragspflichtig ist (und vice versa, wobei die HBG nach dem GSVG EUR 4795,- monatlich/Einkünfte beträgt).

Analoges gilt, wenn der Künstler eine Land/Forstwirtschaft führt (Doppelversicherung mit dem BauernsozialversicherungsG/BSVG).

Sonderregelungen gelten, wenn der Künstler als zweiter Beruf pragmatisierter **Beamter** ist: wenn im pragmatisierten Dienstverhältnis eine Kranken-Pflichtversicherung gemäß B-KUVG besteht, sind die GSVG-KV-Beiträge nach oben durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt; nicht aber dann, wenn

der Beamte bei einer öffentlich-rechtlichen Krankenfürsorgeeinrichtung versichert ist wie zB die Beamten der Stadt Wien.

12. FREMDENRECHT

Das Fremdenrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen sich „**Fremde**“ (= Nicht-EU/EWR-Angehörige) in Österreich (vorübergehend) **aufhalten** oder (auf Dauer) **niederlassen** und insbesondere hier einer **Erwerbstätigkeit** nachgehen dürfen. Im Falle unselbständiger Beschäftigungen ist es stets im Zusammenhang mit dem **AusländerbeschäftigungsG** (siehe im nächsten Abschnitt) zu lesen. Es ist in den letzten Jahren verschärft worden.

Künstler genießen hier traditionell in Österreich einen Sonderstatus, so auch im Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (**Fremdenpolizeigesetz - FPG**) und im Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (**Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG**).

Eine generelle Ausnahme für Künstler gibt es aber nicht; so kann künstlerische Freiheit auch bereits an der österreichischen Staatsgrenze oder durch eine Ausweisung oder Abschiebung aus Österreich enden.

Das Fremdenrecht sieht grundsätzlich bestimmte Einreise-, Aufenthalts- und Niederlassungs“titel“ (= -Berechtigungen)

vor, die im Falle der Niederlassungsabsicht weitgehend einer Quotenregelung, also zahlenmäßigen Limitierung, unterliegen.

Das FPG gilt für Künstler, die sich maximal 6 Monate in Österreich aufhalten wollen. Sie benötigen selbst für kurzfristige, auch eintägige Aufenthalte ohne Nächtigung!, ein spezielles Reisevisum, bzw ein „Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Erwerbszwecke“.

Dies gilt daher für bloß **vorübergehende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeiten**: das sind solche, die innerhalb von zwölf Monaten nicht länger als sechs Monate in Österreich ausgeübt werden, wenn ein Wohnsitz im Drittstaat (= Heimatland des Künstlers) aufrecht erhalten wird, der weiterhin den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen bildet. Im Falle einer bloß vorübergehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit muß eine Berechtigung oder sonstige Bestätigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Gültigkeit vorhanden sein oder innerhalb von zwölf Monaten eine nicht länger als sechs Monate dauernde unselbständige Erwerbstätigkeit auf Grund einer Ausnahme nach § 1 Abs 2 bis 4 AuslBG ausgeübt werden.

Ausnahmetatbestände nach den zitierten Bestimmungen des AuslBG, die auch für Künstler in Betracht kommen, sind:

- der Status eines Asylberechtigten oder seit mindestens einem Jahr der Status eines subsidiär Schutzberechtigten (§§ 2 Z 15, 3 und 8 Asylgesetz;
- kulturelle Tätigkeiten an auf Grund eines

zwischenstaatlichen Kulturabkommens errichteten
Unterrichtsanstalten oder Instituten wissenschaftlichen,
kulturellen oder sozialen Charakters.

Mit Künstlern, die sich länger als 6 Monate in Österreich
aufhalten wollen, befasst sich im speziellen § 61 des NAG, wo
es heißt:

„Drittstaatsangehörigen kann eine **Aufenthaltsbewilligung
als Künstler** ausgestellt werden, wenn

1. deren Tätigkeit *überwiegend* durch Aufgaben der
künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern ihr Unterhalt
durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer
künstlerischen Tätigkeit“ (in Österreich) „beziehen; eine
Haftungserklärung ist zulässig;
2. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
3. im Fall der **Unselbständigkeit** eine
Sicherungsbescheinigung oder eine
Beschäftigungsbewilligung als Künstler nach dem
Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.“

Der sonst bestehenden Quotenpflicht unterliegen Künstler
dagegen nicht.

Einbezogen in diese Sonderbestimmung werden grundsätzlich
Künstler aller Art, also **schaffende wie reproduzierende
Künstler** (letztere definiert im Sinne des Internationalen
Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler ...
(BGBl 1973/413). Darunter sind etwa zu verstehen:
Schauspieler, Musiker, Sänger, Tänzer, Film- oder
Bühnenstatisten und überhaupt alle an einer musikalischen,
filmischen oder theatralen Gesamtproduktion beteiligten
Ausländer (etwa auch Beleuchter, technische Hilfskräfte, fix

zur Truppe gehörige „Roadies“ udgl - das heißt, auch Personen, die eigentlich keine Künstler sind).

Es werden sich gerade hier in der Praxis viele Unklarheiten und Zweifelsfragen ergeben. Nicht als Künstler gelten nach ständiger Verwaltungsübung zB Tänzer/innen in Vergnügungslokalen; als Künstler gilt dagegen im Regelfall der Zirkusartist.

Zur Abgabe einer Haftungserklärung, die das Verfahren wesentlich erleichtern und beschleunigen kann, ist etwa ein Veranstalter (Auftraggeber) oder eine Künstleragentur berufen.

Hinsichtlich einer Niederlassung gelten allerdings für Künstler die allgemeinen Regeln.

13. AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG - AUSNAHME FÜR AUSLÄNDISCHE KÜNSTLER!

Ausländer, die Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende oder Musiker sind, dürfen

- **einen Tag**, oder
- zur Sicherung eines Konzerts, einer Veranstaltung, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernseh-Live-Sendung **drei Tage**

ohne Beschäftigungsbewilligung (mit Dienstvertrag!) **beschäftigt** werden. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter bzw Produzenten am Tag der Arbeitsaufnahme dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen (§ 3 Abs 4 AuslBG; formlose Fax-Mitteilung genügt).

Dazu kommt die Sonderbestimmung des § 18 Abs 6 AuslBG. Danach ist ferner **keine Beschäftigungsbewilligung** erforderlich für betriebsentsandte Ausländer, die für **höchstens 1 Woche bei einem Ensemblegastspiel im Theater** (Sprechtheater, Singtheater, wohl auch Kabarett) beschäftigt werden (gilt in diesem Fall zB auch für technisches Begleitpersonal udgl). Der Veranstalter unterliegt der Anzeigepflicht (siehe oben).

Im Falle einer sogenannten **künstlerischen Gesamtproduktion** (zB Tournee, Filmaufnahmen) wird die letztgenannte Ausnahme auf bis zu **4 Wochen** ausgeweitet (§ 3 Abs 4 lit b AuslBG).

Selbst für solche Künstler gelten allerdings keine Erleichterungen nach dem Fremdenrecht (◀ 12).

Die Ausnahmebestimmungen gelten jeweils pro Veranstalter bzw pro in sich abgeschlossener Veranstaltung. Sie können daher von Künstlern bzw Veranstaltern auch mehrmals jährlich in Anspruch genommen werden, doch müssen dazwischen jeweils Auslandsaufenthalte der Künstler liegen; „Kettenarrangements“ mit bloß formaler kurzfristiger „Ausreise“ des Berechtigten „zwischen durch“ würden allerdings als Gesetzesumgehungen nicht anerkannt!

Aber auch in jenen Fällen, wo ausländische Künstler einer Beschäftigungsbewilligung bedürfen, wird die Kunst

bevorzugt behandelt: Künstler haben eine Art Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, denn für sie gelten die sonst festgesetzten Höchstzahlen grundsätzlich nicht!

14. KÜNSTLER UND KÜNSTLERAGENTUREN

Künstleragenturen befassen sich mit der gewerbsmäßigen Vermittlung und dem Management von Künstlern aller Art. Nur wer dies, etwa im Familienkreis, ohne jeglichen wirtschaftlichen Vorteil anzustreben, unentgeltlich betreibt, benötigt keine Gewerbeberechtigung.

Es sind zwei Arten von Agenturen zu unterscheiden:

- Die **Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler** ist ein reglementiertes Gewerbe und ein Teilbereich der allgemeinen Arbeitsvermittlung (§§ 94 Z 1, 97 GewO, 4 Abs 1 Z 4 AMFG). Kammerorganisatorisch besteht die Pflichtmitgliedschaft zum Fachverband der Freizeitbetriebe in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Die §§ 4ff **AMFG** enthalten zahlreiche strenge behördliche Auflagen und Kontrollrechte für Vermittler, die bis zur Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen reichen.

§ 5 Abs 3 AMFG bestimmt:

„Bei der Vermittlung von Künstlern darf ein Vermittlungsentgelt verlangt oder entgegengenommen werden,

wenn der Arbeitsvertrag durch die Vermittlungstätigkeit zulässig zustande gekommen ist. Das bei der Vermittlung von Künstlern von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmerinnen) zu leistende Vermittlungsentgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den für diesen Arbeitnehmer (diese Arbeitnehmerin) getätigten Vermittlungsaufwendungen stehen und darf eine Obergrenze von 10 vH des gesamten Bruttoarbeitsentgelts nicht übersteigen.“

Das bedeutet: Der Agent darf, sei es vom Künstler selbst, sei es vom dritten Auftraggeber (Veranstalter), eine Vermittlungsprovision nur für *erfolgreich abgeschlossene* Vermittlungen verlangen; ein Entgelt für die bloße Bemühung um eine Vermittlung ist daher nicht zulässig. Die Vereinbarung eines Pönale (Vertragsstrafe) für den Fall vertragswidrigen Verhaltens wird dem wohl nicht entgegenstehen, zB für den Fall, dass der Künstler mutwillig ein ihm auftragsgemäß vermitteltes Dienstverhältnis nicht antritt. Allerdings kann die Agentur vom Künstler bis zu 10 % des *gesamten* Arbeitsentgelts als Provision verlangen, unbefristet!

§ 5 Abs 4 AMFG bestimmt ferner:

„Alleinvertmittlungsaufträge sind nur zulässig, soweit eine sachliche Rechtfertigung hierfür besteht.“

Diese sich auf sogenannte **Exklusivverträge** beziehende Bestimmung gilt auch für das Verhältnis zwischen Künstler und Agentur und ist in der Praxis so gut wie nicht operabel, weil niemand einen allgemeingültigen objektiven Maßstab für eine solche „sachliche Rechtfertigung“ herstellen kann. Daher muß in der Praxis der dahingehende Wille des Künstlers

hinreichend sein, wobei allerdings die Rechtsprechung – zurecht! – einen zulässigen Höchststrahmen für unbefristete Exklusivvermittlungsaufträge von einem Jahr annimmt; länger dauernde Exklusivbindungen sind daher wegen Sittenwidrigkeit nichtig, es sei denn, der Auftrag hätte eine Kündigungsmöglichkeit.

§ 46 **SchauspielerG** erklärt **exklusive Agenturverträge** schlechthin für rechtswidrig; es ist auch dies eine rechtspolitisch mehr als zweifelhafte Bestimmung, die ihrerseits Zweifel an ihrer Verfassungsmäßigkeit aufwirft (unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht auf freie Erwerbsausübung?) und daher mangels Akzeptanz in den betroffenen Kreisen in Österreich weitestgehend „totes Recht“ geblieben ist.

§ 47 schließlich bestimmt, dass, soweit nichts anderes vereinbart ist, Veranstalter und Bühnenkünstler die **Agenturprovision** je zur Hälfte zu bezahlen haben – wobei der Künstleranteil ja zusätzlich laut AMFG limitiert ist, siehe oben!

- Die **Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler** ist dagegen ein freies Gewerbe nach der GewO. Da Arbeitsvermittler ihre Klienten nicht weiter betreuen, insbesondere nicht managen dürfen, bildet diese Gewerbeberechtigung auch die Rechtsgrundlage zum Management von Künstlern beider Art.

15. KÜNSTLER, GEWERBERECHT UND VERANSTALTUNGSWESEN

Die „*literarische Tätigkeit, die Ausübung der schönen Künste sowie die Ausübung des Selbstverlages der Urheber*“ ist ausdrücklich aus der **GewO ausgenommen** (§ 2 Z 7). Das bedeutet aber umgekehrt nicht, dass bei der Ausübung bestimmter Gewerbe nicht auch künstlerische Elemente im Spiel sein können; vielmehr kommt es in der oft nicht einfachen Abgrenzung immer darauf an, welches Element letztlich *überwiegt*.

Der erwähnte Selbstverlag des Urhebers ist ein gewerbliches „Selbstbedienungsrecht“ des Künstlers:

Der Urheber eines Werkes literarischer, musikalischer und anderer Art (darstellende, bildende Kunst) darf dieses ohne Gewerbeberechtigung selbst, auch gewinnorientiert, verlegen bzw vertreiben. In diesem Sinne darf zB ein Musiker auch für sich selbst ein Aufnahmestudio betreiben und seine eigenen Stücke produzieren.

Desgleichen darf der Künstler in Verkaufsabsicht seine Kunstwerke auch ausstellen. Erfolgt die Ausstellung jedoch nicht zu gewerblichem Zweck, so unterliegt sie uU dem Landes-Veranstaltungsrecht, welches seinerseits kein „Selbstbedienungsrecht“ von Künstlern kennt (►).

Bei Ausübung dieses „Selbstverlags“ dürfen wohl auch (echte) Dienstnehmer beschäftigt werden.

Werden jedoch auch Werke anderer Künstler vertrieben oder produziert, so ist im Falle der Gewerbsmäßigkeit eine

entsprechende Gewerbeberechtigung notwendig. Dasselbe gilt, wenn der Künstler keine originären Kunstwerke „verlegt“, sondern zur „Massenproduktion“ übergeht; dann liegt Kunsthandwerk vor, welches grundsätzlich einer Gewerbeberechtigung bedarf.

Künstler dürfen im Rahmen der **Ausnahmebestimmung der GewO** ihre eigenen Kunstwerke verlegen, ausstellen und verkaufen, ohne dafür eine Gewerbeberechtigung zu benötigen. Das gilt aber grundsätzlich nur, solange es sich jeweils um künstlerische, nicht beliebig reproduzierbare Einzelstücke handelt; andernfalls liegen Gewerbe vor (Kunsthandwerk, Kunsthandel), auch wenn die Vorlage oder der Entwurf vom Künstler selbst stammen.

Künstler, die außer ihrer künstlerischen Tätigkeit **Gewerbe** im Sinne der **Gewerbeordnung** (GewO) ausüben, unterliegen diesbezüglich den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes. Dies ist zB dann der Fall, wenn ein Künstler auch mit einem Kunsthandwerksbetrieb tätig ist.

Hinsichtlich letzterem ist allerdings zu differenzieren:

Kunsthandwerk an sich wird dort angenommen, wo ein Kunstwerk nicht als „künstlerisches Unikat“ hergestellt wird, sondern nach bestimmten vorherbestimmten Mustern, in größeren, standardisierten Mengen.

Wird Kunsthandwerk als *häusliche Nebenbeschäftigung* betrieben, so gilt eine **Ausnahmebestimmung** aus der GewO (§ 2 Abs 1 Z 9) und es ist keine Gewerbeberechtigung notwendig. Von dieser Variante ging der Gesetzgeber als „Normalfall“ aus (16).

- Ist jemand hingegen *hauptberuflich* als Kunsthandwerker tätig, so ist seine Tätigkeit wohl mangels einer anderslautenden gesetzlichen Regelung in der GewO als **freies Gewerbe** zu qualifizieren.

Über das Kunsthandwerk hinaus sind auch andere der **künstlerischen Tätigkeit ähnliche Berufe** (auch) **als Gewerbe ausübbar**, zB Modedesign, Grafiker oder Fotografie.

Gibt es ein Wahlrecht? Künstler oder Gewerbetreibender?

Im Grunde nicht, weil eben die GewO für künstlerische Tätigkeiten nicht gilt. Allerdings: Entfaltet zB ein Kunsthandwerker (auch) künstlerische Fähigkeiten und stellt „Kunstwerke“ her, so wird de facto kaum jemand die Abgrenzung hinterfragen. Umgekehrt ist es sicher unzulässig, sich als gewerblicher Unternehmer unter dem „Mantel“ eines Künstlers zu verbergen und eine Gewerbebeanmeldung zu unterlassen.

Warum stellt sich die Frage überhaupt?

Weil einerseits Künstler gewisse rechtliche Vorteile genießen, zB im Bereich des Steuerrechts (Pauschalierungen, ◀ 9), oder indem sie eben *keine* Gewerbeberechtigung benötigen und sich daher Pflichtbeiträge bei der Interessenvertretung sparen; andererseits haben Gewerbetreibende einen durch ihre Gewerbeberechtigung staatlich legitimierten Status, der sich in einer physisch greifbaren Urkunde, dem Auszug aus dem Gewerberegister („Gewebeschein“) manifestiert; sie können zB aufgrund ihrer Gewerbeberechtigung bzw Zugehörigkeit zur Wirtschaftskammer bestimmte geförderte Kredite,

Garantien udgl erhalten und profitieren von der Neugründungsförderung (NEUFÖG) des Bundes.

Letztlich ist es aber eine individuell-subjektive Entscheidung, welche Vorteile in Summe überwiegen mögen.

Ebenso unterliegt ein Künstler, der selber als **Veranstalter** auftritt, allen einschlägigen Bestimmungen des Veranstaltungsrechtes (Anmelde-, Bewilligungspflicht der Veranstaltung nach dem Landes-Veranstaltungsgesetz etc.).

Dasselbe gilt in **urheberrechtlicher** Hinsicht, wenn ein Künstler geschützte Werke anderer öffentlich wiedergibt (AKM-Anmeldepflicht udgl).

16. JUGENDSCHUTZRECHT

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass Künstler ebenso wie andere Unternehmer diversen allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regelungen unterworfen sind, zum Beispiel und vor allem dem jeweiligen (Landes-) **Jugendschutzgesetz**. Dies nicht nur in dem Fall, dass der Künstler selbst als Veranstalter auftritt, sondern auch allgemein im Rahmen der in jedem Jugendschutzgesetz vorgesehenen „**allgemeinen Pflichten**“; so ist es zB gemäß § 7 Wiener JugendschutzG *jedermann* verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen könnten oder welche jungen Menschen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes

ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen veranlassen. Ähnliche Auflagen finden sich in allen Jugendschutzgesetzen. Dies könnte zB relevant werden, wenn ein Künstler, auch wenn er selbst nicht Veranstalter sein sollte, vor jugendlichem Publikum Inhalte darbietet, die für diese Altersgruppe nicht geeignet sind, oder zu solchen Verhaltensweisen (zB Alkoholkonsum) auffordert. Besonders zu betonen ist, dass diese besondere Schutzpflicht auch bei *privaten* Veranstaltungen gilt!

Kinder und Jugendliche als Künstler

sind ein weiterer Spezialaspekt in diesem Zusammenhang. Hier sind sowohl spezifische Bestimmungen des Arbeitsrechts (Kinder-und JugendlichenbeschäftigungsG, ◀ 8) als auch Jugendschutzrecht selbst (nämlich die eben erwähnte Generalklausel) anwendbar.

17. KÜNSTLER UND „ÖFFENTLICHER ANSTAND“

Über das Jugendschutzrecht hinaus findet die „künstlerische Freiheit“ Grenzen in spezifischen landesgesetzlichen Bestimmungen, die sich mit Lärmerregung sowie Anstands- und Ehrverletzungen im öffentlichen Raum befassen. Wobei hier „Öffentlichkeit“ schon dann vorliegt, wenn Dritte sich „belästigt“ fühlen. Daher geht es hier durchaus auch um private Veranstaltungen.

So hat jedes Bundesland ein Landesgesetz, welches die „**Verletzung des öffentlichen Anstandes**“ sowie die „**Erregung ungebührlichen störenden Lärms**“ unter

(Verwaltungs-)Strafdrohung stellt, zB Wien das Landes-SicherheitsG 1993 idF LGBI 2001/29.

Was unter „Verletzung des öffentlichen Anstandes“ im einzelnen zu verstehen ist, wird von den Gesetzen nicht näher determiniert und unterliegt letztlich der behördlichen Beurteilung im Einzelfall; die Verwaltungsbehörden greifen solche Fälle im Regelfall nur auf, wenn jemand diesbezüglich eine Anzeige erstattet. Denkbar wäre als Beispiel, dass ein Künstler anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung auf der Bühne Vertreter des öffentlichen Lebens beschimpft oder pornographische Handlungen vornimmt; da auch die Wahrung der *Jugendschutz*interessen zum „öffentlichen Anstand“ zählt, gibt es hier ggf. eine Tatbestandskumulierung und könnten auch zwei Verwaltungsstrafen für eine Übertretung verhängt werden.

Die *Lärmerregung* kann auch Künstler betreffend, ist indes ebenso nebulos formuliert. „**Ungebührlich**“ ist die Erregung von Lärm nach der Verwaltungspraxis jedenfalls dann, wenn sie **unberechtigt** erfolgt, zB im Zuge einer behördlich nicht berechtigten Veranstaltung. „**Störend**“ ist Lärm dann, wenn nach objektiven Gesichtspunkten eine Lärmbeeinträchtigung von Anrainern besteht, was vom Gesetz nicht näher determiniert wird; die Behörden haben für den internen Dienstgebrauch diesbezügliche Richtwerte erarbeitet und bestimmte Messtechniken entwickelt. Letztlich wird hier doch vieles vom subjektiven Empfinden aller Beteiligten abhängen; manche künstlerische Darbietungen mögen von Anrainern weniger als „Lärm“ oder als „störend“ empfunden werden als andere.....Jedenfalls steht fest, dass (auch) der Künstler sich an bestimmte (verwaltungs)rechtliche Regeln bei sonstiger Strafe zu halten hat!

Nach dem Wiener Gesetz zB reicht die verhängbare **Geldstrafe** jeweils bis zu € 700,- die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu eine Woche.

Eng im Zusammenhang damit stehen weitere **Landesgesetze**, die jeweils den „**Schutz der persönlichen Ehre und die Ehrenkränkung**“ regeln, so zB das Wiener Landesgesetz 1987 idF LGBI 2001/28. Danach begeht auch ein Künstler eine „Ehrenkränkung“, wenn er einen anderen einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeiht oder eines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder wer einem anderen eine gerichtlich strafbare Handlung vorwirft, für welche die Strafe schon vollzogen oder wenn auch nur bedingt nachgesehen oder nachgelassen oder für die der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist, oder wenn er einen anderen beschimpft oder verspottet.

18. DIE GRENZEN KÜNSTLERISCHER FREIHEIT DURCH DAS MEDIENRECHT

Wo künstlerische Leistungen durch Medien vermittelt werden, gelten im öffentlichen Interesse Einschränkungen der „künstlerischen Freiheit“. So kann zB, wenn in einem Medium (zB einer Fernsehsendung, einer Zeitung, einem Kinofilm) jemand im Sinne des Gesetzes „*verspottet*“ oder „*beschimpft*“ wird (§ 6 **MedienG**), der Betroffene den Medieninhaber (zB Verleger) wegen der „erlittenen Kränkung“ in Anspruch nehmen. Ähnliches gilt für die „üble Nachrede“ und Verleumdung. Allerdings wird die Bestimmung durch eine

Reihe von Ausnahmen relativiert, bzw ist ggf eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Künstler unterliegen darüber hinaus in vollem Umfang den anderen medienrechtlichen „Spielregeln“ (Schutz der persönlichen Lebenssphäre anderer, Beschlagnahmemöglichkeit und Einziehung inkriminierter Medienstücke etc).

19. DIE GRENZEN KÜNSTLERISCHER FREIHEIT DURCH DAS STRAFRECHT

entsprechen teilweise jenen des Medienrechts (◀ 18), wobei die Tatbestände hier strenger umschrieben und bestraft werden.

In Frage kommen hier etwa Tatbestände wie „Beleidigung durch Beschimpfung oder Verspottung“ (§ 115 StGB), wobei die Grenzziehung zwischen zulässiger „milder“ und rechtlich verpönter „diffamierender“ Beleidigung gerade zB im Bereich des Kabarettis überaus sensibel, schwierig zu ziehen und letztlich nur im Einzelfall – und mangels einer Vorzensur im nachhinein! - vornehmbar ist. Ferner von besonderer Relevanz für Künstler können sein „Üble Nachrede“ (§ 111) sowie „Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren“ (§ 208) – letzteres vor allem bei im öffentlichen Raum sichtbarer Kunst. Weitere für Künstler potentiell „gefährliche“ Straftatbestände sind:

„*Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole*“ (§ 248): Hier muß die Tat allerdings einer „*breiten Öffentlichkeit*“

bekannt werden, was die Begehung in einer einzelnen Veranstaltung wohl ausschließt; in Frage kommt etwa eine Mediensendung oder eine ganze Veranstaltungsreihe vor insgesamt großem Publikum. Wenn solcherart ein Künstler „in gehässiger Weise die Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer beschimpft oder verächtlich macht“, droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Die Abgrenzung zwischen wohl gestatteter Persiflage, Ironie oder Zynismus und einer „gehässigen“ Kritik muß diesfalls der Strafrichter treffen, wobei bei Offizialdelikten dieser Art die Staatsanwaltschaft von sich aus einzuschreiten hat, wenn sie der Meinung ist, dass etwa eine künstlerische Darbietung einen solchen Tatbestand verwirklicht. Bemerkenswert ist ferner, dass sich hier die „Tat“ nicht gegen Organe der einzelnen genannten Körperschaften richtet, sondern gegen diese selbst – andernfalls liegt einer der oben genannten Straftatbestände vor. So könnte es etwa strafbar sein, im Rahmen einer im Fernsehen ausgestrahlten KabarettDarbietung in „gehässiger“ Weise die Meinung zu äußern, Österreich sei ein „Schurkenstaat“ odgl. Ähnliche Strafandrohungen gelten, wenn die österreichische Fahne oder die Fahne eines Bundeslandes, die Bundes-oder eine Landeshymne oder ein behördlich angebrachtes Hoheitszeichen betroffen sind.

Gerichtliche Strafen nach dem StGB können für ein und denselben Sachverhalt durchaus in Konkurrenz zu anderen gerichtlichen Strafen (zB nach dem MedienG) und grundsätzlich auch zu Verwaltungsstrafdelikten stehen.

Über das StGB hinaus kann das weitgehend obsoletere **PornografieG** aus 1952, zuletzt immerhin 1974 novelliert, künstlerischen Darbietungen ins Gehege kommen, allerdings nur dann, wenn sie in „*gewinnsüchtiger Absicht*“ (§ 1 Abs 1)

erfolgen. Bemerkenswert ist hier, dass bereits das Schaffen inkrimierter Kunstwerke selbst strafbar ist und nicht etwa „nur“ die öffentliche Darbietung bzw. Vorführung. Solcherart betroffen ist, wer „unzüchtige Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder andere unzüchtige Gegenstände *herstellt...oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält*, sie anderen *anbietet, überlässt, öffentlich ausstellt, aushängt, anschlägt* oder sonst *verbreitet*“ oder wer „sich öffentlich oder vor mehreren Leuten“, „in Druckwerken oder verbreiteten Schriften zu einer der oben bezeichneten Handlungen *erbieht*“. Die Strafbarkeit ergibt sich hier auch, wenn Erwachsene Adressaten des inkrimierten Kunstwerkes sind.

Gerade hier mussten die Gerichte in Einzelfällen die Frage klären, ob „künstlerisches Schaffen“, etwa im Sinne eines Rechtfertigungsgrundes, Vorrang haben könne vor strafrechtlichen Bestimmungen. Naturgemäß fiel die Antwort ausweichend-allgemein aus (18): Danach käme es auf die „Ehrlichkeit des künstlerischen Strebens des Urhebers“ und eine „wahrhaftige künstlerische Tendenz“ an und darauf, ob dies in einem Kunstwerk von ausreichender künstlerischer Qualität „objektiven Niederschlag“ gefunden habe, was wiederum im Regelfall nur durch einen Sachverständigen (!!) zu beurteilen sei. Die oben geforderte „Ehrlichkeit“ wird dann verneint, wenn hinter der Schaffung bzw. Verbreitung des Kunstwerkes eine „gewinnsüchtige Absicht“ steckt.

§ 2 beinhaltet dagegen weitere gleichartige Vergehen, die nur dann entstehen, wenn Personen unter 16 Jahren Adressaten der „künstlerischen Botschaft“ sind. Hier wird „*Wissentlichkeit*“ (mithin Vorsatz) und „*Entgeltlichkeit*“ gefordert. Außerdem werden hier auch dahingehende Theateraufführungen und sonstige Veranstaltungen inkriminiert.

Vergehen dieser Art werden mit Geld-oder Freiheitsstrafen (bis zu einem Jahr!) geahndet, zusätzlich können Druckwerke beschlagnahmt und für verfallen erklärt und ihre Herstellungsmittel unbrauchbar gemacht werden (§ 218 StGB).

Der Gesetzgeber hat sich demnach bemüht – 1950 natürlich mit der Hauptblickrichtung auf „unzüchtige“ Fotos in Kinoschaukästen -, möglichst viele Tatbestände aufzuzählen, um nur ja keine Lücke für „pornographische“ Kunst offen zu lassen. Nach dem Gesetzeswortlaut dürfte ein Künstler daher nicht einmal für sich selbst „Pornographisches“ schöpfen.....

Dabei soll hier nicht in Abrede gestellt werden, dass es Bereiche gibt, in denen ein Verbot bestimmter Darstellungen (zB sogenannte „Kinderpornographie“) durchaus geboten erscheint, wozu Österreich sich auch international verpflichtet hat (19).

Was indes unter „*unzüchtig*“ zu verstehen ist, ist – nicht überraschend – Gegenstand einer sich selbst auf durchaus unterschiedlichem Niveau darbietenden ausufernden Rechtsprechung, auf die hier im einzelnen nicht eingegangen werden soll. Es ist darüber hinaus kaum der Erwähnung wert, dass ein solch unbestimmter Rechtsbegriff stark vom jeweiligen Zeitgeist abhängt. Ferner ist fraglich, ob die alte Gesetzesformulierung moderne Medien wie zB Computerprogramme mitumfaßt.

20. URHEBERRECHT

Das Urheberrecht ist das wohl dem Künstler affinste Rechtsgebiet, bezieht es sich doch unmittelbar auf Kunstwerke und ist jeder „Urheber“ Künstler. Das Urheberrecht räumt einerseits dem Künstler grundlegende Rechte (Verwertungsrechte an seinen Werken) ein, allerdings gehen in bestimmten Fällen wie im Falle der Filmproduktion oder des Verlagsvertrages kraft Gesetzes zentrale Verwertungsrechte an Dritte (Filmproduzent, Verleger) über.

Gemäß § 1 **UrheberrechtsG** sind „**eigentümliche geistige Schöpfungen auf dem Gebiet der Literatur, der bildenden Kunst, der Musik, des Films.....**“ urheberrechtlich geschützt, das heißt, der Künstler (Urheber) hat das wesentliche alleinige Recht, sich als Urheber (Schöpfer) seines Werks zu bezeichnen und das Werk in jeder erlaubten Weise zu verwerten.

Geschützt sind allerdings nur äußerlich ausgeformte Leistungen; reine Gedanken oder mündlich geäußerte Konzepte sind nicht schutzfähig.

Im Falle der **Miturheberschaft** mehrerer Künstler können nur alle beteiligten Künstler gemeinsam über ihr gemeinsames Werk verfügen.

Die **Verwertung** ist in zweierlei Weise möglich:

Im Regelfall liegen die **Verwertungsrechte** beim Künstler, der sein Werk entweder selbst verwerten (= kommerziell nutzen) und/oder diese Verwertung durch Werknutzungsverträge an Dritte übertragen kann.

In Sonderfällen fallen die Verwertungsrechte kraft Gesetzes (*cessio legis*) an einen anderen: so zB im Falle der Filmproduktion, wo die Verwertungsrechte dem Filmproduzenten zukommen; der Künstler als Urheber hat sich dann eigenen Verwertungen zu enthalten (er kann also zB keine Rechte an dem Werk vergeben, das er erbracht oder an dem er mitgewirkt hat), hat aber natürlich einen Tantiemenanspruch.

Geschützt ist aber nicht nur der eigenkreative, schöpferische Künstler, sondern auch der *reproduzierende* Künstler (Interpret) durch einen **Leistungsschutz** (§§ 66-72 UrhRG). Wie kommt nun der Künstler zu den ihm zustehenden **Tantiemen**? Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

- Der Künstler kann sich im Rahmen eines sogenannten **Wahrnehmungsvertrages** einer zuständigen **Verwertungsgesellschaft** bedienen, die Tantiemen an ihn abführt, oder
- Er kann im Rahmen des **Urhebervertragsrechtes** einzelne Verwertungsverträge mit Nutzungsberechtigten abschließen und gesondert abrechnen;
- In manchen Fällen (zB bei Bühnenwerken) haben Verwertungsgesellschaften keine Zuständigkeit, in diesem Fall liegen die Verwertungsrechte zumeist bei Verlagen, die dann mit Veranstaltern Aufführungsverträge abschließen.

Tantiemen gelten urheberrechtliche Ansprüche ab. Inwiefern und inwieweit dem Künstler darüber hinaus zB ein Lohnanspruch oder ein Recht auf ein Werkvertragsentgelt (Honorar) zukommt, richtet sich nach arbeits- und zivilrechtlichen Vorschriften.

Im Gegensatz zu Verwertungsrechten sind Urheberrechte als höchstpersönliche Rechte nicht veräußerbar; sie enden gesetzlich bei Erreichen bestimmter Fristen nach dem Tod des (letzten) Urhebers, danach sind künstlerische Werke „frei“ verwertbar.

Grenzen künstlerischer Freiheit durch das Urheberrecht

Dem Urheberrecht selbst wohnt insofern eine Grenze „künstlerischer Freiheit“ inne, als selbstverständlich auch Künstler selbst daran gebunden sind. So darf kein Künstler ohne die Einwilligung des Berechtigten Kunstwerke anderer Künstler selbst öffentlich wiedergeben oder bearbeiten.

21. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KÜNSTLERN

Künstler können wie alle anderen Rechtssubjekte auch in Rechtsbeziehungen untereinander treten, etwa zwecks gemeinsamen Schaffens eines Werkes. *Urheberrechtlich* kommt es dann zu einer gesetzlich geregelten **Miturheberschaft**.

Als Rechtsform für ein solches gemeinsames Wirken bietet sich jenseits der lockeren Arbeitsgemeinschaft (Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) die Personengesellschaft (EG) nach dem UGB an.

Künstler können sich aber natürlich auch als Verein zusammenschließen und hier ggf steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus erlangen. Im Unterschied zu einer handelsrechtlichen Gesellschaft dürfen allerdings beim

Verein, der in seinen Statuten laut VereinsG „ideelle Zwecke“ verfolgen muß, erzielte Gewinne nicht auf die Vereinsmitglieder aufgeteilt (ausgeschüttet) werden, das wäre sogar strafbar!

22. KÜNSTLER ODER NICHT KÜNSTLER – DAS IST DIE FRAGE

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass bei einer Vielzahl konkreter Tätigkeiten der **Künstlerstatus** durchaus fraglich ist und sicher einer dynamischen Beurteilung unterliegt, wie zB im Falle von Discjockeys, die aus verschiedenen vorhandenen Tonträgern eigene Kreationen zusammenstellen, oder von Tontechnikern, die in kreativer Weise Tonspuren zusammenmischen. Ähnliche Fragen stellen sich bei Designern und Grafikern.

Wobei in diesen Fällen dann meist die weitere Frage auftritt, ob der Betreffende, wenn er überhaupt als Künstler gilt, ein Urheber-oder Leistungsschutzrecht besitzt.

Wie die vorangegangenen Ausführungen – hoffentlich – gezeigt haben, ist diese Frage nicht bloß von akademischer Bedeutung, sondern mit einer Fülle konkreter und teils sehr einschneidender rechtlicher Konsequenzen verbunden, von der Umsatzbesteuerung bis hin zum Urheber-und Leistungsschutzrecht. Bei selbständig ausgeübten Tätigkeiten ist die Unterscheidung im Hinblick auf die Gewerbescheinpflicht essentiell, mit Auswirkungen bei der GSVG-Versicherung (höhere SV-Freigrenzen für neue Selbständige!).

Der deutsche Bundesfinanzhof (BFH) hat zuletzt die Künstlereigenschaft eines Disc-Jockeys im oben umschriebenen Sinn bejaht, zumindest in steuerlicher Hinsicht; seine „Mischungen“ seien als Konzert zu werten (20).

Andere Abgrenzungen gibt das Gewerberecht vor, etwa indem ausgeführt wird, dass das Design von Sachen, die technisch zu funktionieren haben (zB also von Flugzeugen oder Autos, aber auch von Webpages) eine gewerbliche Tätigkeit darstellt (zB Gewerbeberechtigung „Werbegrafik-Designer“), das Design von Schmuckstücken zB eine freiberufliche (künstlerische) Tätigkeit. Beim Grafiker wiederum wird es darauf ankommen, ob ein eigenständiges, kreatives, unverwechselbares Werk geschaffen wird, oder bloße „Gebrauchsgrafik“ (zB Plakatgestaltung) vorliegt.

Im einzelnen kann die Abgrenzung lauten:

Künstler oder Gewerbetreibender (zB Kunstwerk/Kunsth Handwerk); oder
Künstler – sonstiger neuer Selbständiger (zB Designer/ Nachhilfelehrer); oder
Künstler - freier Beruf ieS: Designer, Grafiker/Architekt.

23. BERUFSAUSBILDUNG

Wiewohl dem Künstler-Sein ein gehöriges Maß innerer „Berufung“ innewohnt, zu welcher sich noch Talent gesellen muß, kann Kunst auch ein Beruf sein, der erlernt werden kann. Ausbildungen zu künstlerischen Berufen gibt es daher auf

vielen Ausbildungsebenen, von berufsbildenden und höheren Schulen (etwa Modeschulen) bis hin zum universitären Niveau (Akademie der Bildenden Künste, Musikhochschulen etc) (21). Keiner dieser Ausbildungswege ist aber zwingend vorgeschrieben, um Künstler sein zu können – das gebietet der Verfassungsgrundsatz der „Freiheit der Kunst“ – womit wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurückgekehrt wären.

24. INTERESSENVERTRETUNG

Angestellte (unselbständig tätige) Künstler sind wie alle Dienstnehmer Pflichtmitglieder der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer; AK), ausgenommen geringfügig Beschäftigte (was zudem – ganz allgemein – sozialpolitisch mehr als bedenklich ist und zweifellos im Rahmen einer längst überfälligen Reform der atypischen („prekären“) Dienstverhältnisse zu überdenken sein wird.

Freiberuflich tätige Künstler verfügen als neue Selbständige über keine gesetzliche Interessenvertretung.

Künstler aller Arten (also auch Unternehmer!, und dies ist durchaus eine bemerkenswerte Besonderheit!) können auf Antrag Mitglied in der Gewerkschaft **Kunst, Medien, Sport, freie Berufe** des ÖGB werden.

ANHANG:

RECHTS-CHECKLISTE FÜR KÜNSTLER

1. Übe ich eine **künstlerische Tätigkeit** aus?
2. In welcher Weise bin ich **erwerbstätig**?
 - a) unselbständig (als Dienstnehmer)
 - b) als freier Dienstnehmer (strittig!)
 - c) selbständig (unternehmerisch)
 - d) Gewerbeberechtigung?
3. Künstler als **Dienstnehmer**:
 - a) Unterliegt mein DV dem SchauspielerG? →
Provisionsregelung →
 - b) Vermittlungsprovision innerhalb der Höchstgrenze des AMFG?
 - c) Unterliegt mein DV einem KV oder einer anderen kollektiven Rechtsnorm?
 - e) LSt-Pauschalierung?
 - f) Werbungskosten geltend machen (Pauschalierung!)
 - f) Ausnahme aus AuslBG?
4. Künstler als **freier Dienstnehmer**:

Liegt ein Ausnahmefall von der SV-Pflicht vor?

5. Künstler als **Unternehmer**:

- a) Muß ich mich als Neuer Selbständiger bei der Gewerblichen Sozialversicherung anmelden? (Bagatellgrenzen) – oder freiwillige Versicherung („opting in“)
- b) Habe ich eine Chance auf Zuschüsse nach dem Künstlersozialversicherungs-Beitragsförderungsgesetzes (KSVB-G)?
- c) Betriebsausgaben/Vorsteuer-Pauschalierung
- d) USt-Satz?
- e) USt – Klein/Kleinstunternehmer?

6. **Wahrnehmungsvertrag** mit einer Verwertungsgesellschaft?

7. Vertrag mit **Künstleragentur**? Vermittlung – Management? (Dienstvertrag/Werkvertrag) – Provisionsregelung?

8. **Pseudonym**?

9. Brauche ich eine **Interessenvertretung**?

LITERATUR-UND QUELLENTIPPS

Schwarz-Berger-Veigl-Pernegger, Darstellende Berufe – Praxishandbuch – Arbeitsrecht – Steuerrecht – Sozialversicherungsrecht, Verlag Österreich, Wien (2005)

Ehrke-Rabel – Freudhofmeier – Linzner-Strasser – Toifl – Vrignaud, Künstler und Sportler im nationalen und internationalen Steuerrecht, 2.Aufl, Linde-Verlag, Wien (2006)

Kurt H.*Hodik*, Theater-und Konzertverträge, Verlag Medien und Recht, Wien (1995)

Erich Felix *Mautner*, Kunst kommt von dürfen, Artikelserie im „Standard“, 2000 (siehe Anm 6)

Detailliertere Ausführungen zu den hier genannten Ausnahmen, Sonder-und Bagatellregelungen auch für Künstler enthält Klaus *Vögl*, Rechtstipps für Kleinbetriebe – 350 Tipps und Tricks für den Kleinunternehmer – Ausnahmen, Befreiungen, Bagatellgrenzen, hg WKO, Service GmbH, regelmäßig aktualisiert

Gründungsleitfaden für Künstlerinnen, hg WKO – Frau in der Wirtschaft

Freiberufliche Sozialversicherung – Erstinformation, hg Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Detto dort weitere Broschüren, zB Versicherungsschutz, Beiträge

ANMERKUNGEN

- 1) Zitiert nach Eduard *Müller*, Steuersparbuch, Linde-Verlag, Wien (erscheint jährlich)
- 2) *Ehrke-Rabel – Freudhofmeier – Linzner-Strasser – Toifl – Vrignaud*, Künstler und Sportler im nationalen und internationalen Steuerrecht, 2.Aufl, Linde-Verlag, Wien (2006)
- 3) Lohnverrechnung 2006, bearbeitet von Eduard *Müller*, SWK, Linde-Verlag, Wien, Rz 104
- 4) ebenda, Rz 98
- 5) ebenda, Rz 92
- 6) „Schmankerlmäßig“ und berechtigt kritisch zusammengefasst bei Erich Felix *Mautner*, Kunst kommt von dürfen, Sonderdruck einer zwischen 2.und 9.September 2000 erschienenen Artikel-Serie aus dem „Standard“
- 7) Erk 100/88 ua
- 8) *Schwarz/Berger/Veigl/Pernegger*, Darstellende Berufe 20 erklären Darsteller bei Fernseh-und Filmarbeiten schlechthin zu Angestellten.
- 9) VwGH 24.6.3004, 2001/15/0052
- 10) *Bruckner-Widinski* (Hg), Steuer-Berater 2007, Linde (Wien) 2007, 38-40

11) (Der komplette Erlass mit Erläuterungen ist abgedruckt in SWI 1999, 258-264; die dort normierten Schilling-Werte waren nach dem gesetzlichen Schlüssel in Euro umzurechnen.)

12) zB *Schwarz/Berger/Veigl/Pernegger*, Darstellende Berufe 21. Aber selbst die Fachliteratur ist sich hier nicht wirklich einig. So führt Eduard *Müller*, seines Zeichens immerhin Mitarbeiter im BMF, Autoren, die eine regelmäßige Zeitungskolumne verfassen, als Beispiel für einen ASVG-pflichtigen freien Dienstvertrag an (Lohnverrechnung 2005, SWK, 53). In Lohnverrechnung 2006 Rz 104 schreibt er jedoch, dass ein freier Dienstvertrag für Künstler nicht in Frage käme; einen Satz vorher erwähnt er allerdings selbständig tätige Künstler, die mittels freien Dienstvertrags tätig werden.

13) In diesem Sinne der Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 22.7. 1996 Zl 23.002/65-2/96

14) Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Zl 23.002/101-2/96 vom 6.9.1996

15) Note des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die Wirtschaftskammer Österreich Zl 23.002/246-2/96 vom 18.10.1996

16) in diesem Sinne auch Müller, Lohnverrechnung 2006, Rz 104

17) Bericht des Wirtschaftsausschusses über drei Initiativanträge und die Regierungsvorlage der Gewerberechtsnovelle 1997....761 BlgNR XX.GP

18) Nachzulesen in EvBl 1972/196, 1974/258

19) Nähere Informationen auf <http://www.unicef.at/fileadmin/medien/pdf/kinderprostitution.PDF>

20) BFH 18.8.2005 V R 50/04

21) Als Ausgangspunkt für weitere Recherchen kann das Portal „Kunst“ des Bundeskanzleramtes dienen: <http://www.bundeskanzleramt.at/site/3726/default.aspx>

ANHANG

Kollektivvertrag für Musiker

§ 1. Vertragsschließende

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen dem Veranstalterverband Österreich, Dorotheergasse 7/1, 1010 Wien, und der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe, Sektion Musiker, Maria-Theresienstraße 11, 1090 Wien.

§ 2. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

- (1) Räumlich: von § 1 bis § 33 für alle Bundesländer der Republik Österreich
- (2) Fachlich und persönlich: Dieser Kollektivvertrag regelt das Arbeitsverhältnis aller Musiker, welche in einem dem Veranstalterverband Österreich als ordentliches oder außerordentliches Mitglied angehörigen Konzertlokal-, Musik- oder Tanzbetrieb beschäftigt sind, gleichgültig, ob der Betrieb in räumlichem, wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit einem gastgewerblichen Betrieb (Hotel, Bar, Saalbetrieb, Gasthaus, Weinstube, Diele, Kaffeehaus, Heurigenschenke usw.) oder einer Buschenschank oder auch ohne jeden solchen Zusammenhang geführt wird. Außerdem gilt er für die bei Einzelveranstaltungen von Mitgliedsbetrieben beschäftigten Musiker und Sänger.
- (3) Die Orchesterordnung bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet.

§ 3. Geltungsdauer

- (2) Der Kollektivvertrag kann von beiden vertragsschließenden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. März eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
- (3) Die Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Höhe der Mindestgehälter können mit einmonatiger Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(4) Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Kollektivvertrages zu führen.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages treten alle bisherigen kollektivvertraglichen Vereinbarungen außer Kraft.

§ 4. Der Begriff Musiker

Als Musiker im Sinne dieses Vertrages (in der Folge kurz Musiker genannt) gelten Kapellmeister (Kapellenleiter), Musiker(innen), Sänger(innen) jeder Art, soweit sie nicht nur als Einlagen oder Bühnendarbietungen tätig sind. Als bloße Einlagentätigkeit kann nur eine Tätigkeit angesehen werden, die nicht mit Anwesenheitspflicht auf Dauer der Darbietung der Musikkapelle verbunden ist.

§ 5. Angestelltenverhältnis und Dienstleistung

(1) Jeder einzelne in einem kollektivvertragszugehörigen Betrieb jeweils nicht bloß ambulant tätige Musiker steht im direkten Angestelltenverhältnis zum Unternehmer (Veranstalter) und ist, sofern der Kollektivvertrag über das Rechtsverhältnis der Dienstleistung nicht anderes enthält, nach dem Angestelltengesetz zu behandeln.

(2) Musiker, die nur ambulant (fallweise) beschäftigt werden, sind Dienstnehmer des Unternehmens (Veranstalters). Für sie gelten die Bestimmungen des ABGB.

(3) Die Dienstleistung des Musikers kann sein a) eine ständige, b) eine ambulante.

(4) Die Dienstleistung ist ständig, wenn sie mindestens an zwei Tagen jeder Woche im gleichen Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

(5) Die Dienstleistung ist ambulant (fallweise), wenn sie nur einmal in der Woche in ein und demselben Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

Zusätzliche Dienstleistungen an Feiertagen oder ausnahmsweise zu besonderen Anlässen, ändern die Qualifikation als ambulant nicht.

§ 6. Abschluss von Verträgen

Der Abschluss von Verträgen und sonstigen Vereinbarungen soll schriftlich erfolgen. Mündlich abgeschlossene Verträge auf bestimmte Zeit sind nur dann als solche rechtswirksam, wenn der Dienstgeber unverzüglich den Veranstalterverband hievon unter Angabe der wichtigsten Vertragspunkte (insbesondere Gehalt, Dauer des Dienstverhältnisses und der täglichen Arbeitszeit) in Kenntnis gesetzt hat und die Gewerkschaft nachweisbar durch den Veranstalterverband hievon binnen 14 Tagen verständigt wurde. Der Veranstalterverband führt hierüber ein Register. Andernfalls gilt ein derartiger Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bestimmungen des § 10 (3) über das Probendienstverhältnis sind hierdurch unberührt.

§ 7. Zeugnis

Jedem Musiker ist bei Dienstaustritt über Verlangen ein Zeugnis über die Zeit seiner Tätigkeit im Betrieb auszustellen.

§ 8. Gehalt

Jedes Gehalt ist bei ständig beschäftigten Musikern als Monatsgehalt anzusehen. Die Vereinbarungen und Auszahlung von Tages-, Wochen- oder Dekadenentgelten gelten als Akontozahlung für das Monatsgehalt.

§ 9. Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen haben nur dann rechtliche Gültigkeit, wenn sie für den Dienstnehmer günstiger als hier niedergelegt und außerdem schriftlich abgefasst sind.

§ 10. Dauer des Dienstverhältnisses

(1) Auf unbestimmte Zeit:

a) Ist ein ständiges Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so gilt für die Lösung des Dienstverhältnisses der § 20 des Angestelltengesetzes mit der Maßgabe, dass das Dienstverhältnis jeweils für den 15. oder Letzten eines Kalendermonats aufgekündigt werden kann.

b) Für Musiker, die nur ambulant (fallweise), siehe § 5, beschäftigt werden, hat bei einer Gesamtdienstzeit bis zu einschließlich drei Monaten keine Aufkündigung zu erfolgen; übersteigt die Dienstzeit aber drei Monate, dann hat die Aufkündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Kalenderwochen zu erfolgen.

c) Kündigungen müssen beiderseits schriftlich erfolgen.

(2) Auf bestimmte Zeit:

a) Jeder Vertrag kann auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Das Dienstverhältnis gilt als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es auf kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist.

b) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit nur zweimal verlängert werden. Wird das Dienstverhältnis öfter verlängert, so wird es so angesehen, wie wenn es vom Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

(3) Auf Probe:

Die Probezeit für neu aufgenommene Musiker kann höchstens für sieben Kalendertage vereinbart werden. Diese Vereinbarung bedarf unbedingt der Schriftlichkeit, mit Ausnahme der Fälle nach § 10 (5).

Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis beiderseits täglich nach Betriebsschluss ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gelöst werden. Nach Beendigung der Probezeit geht das Dienstverhältnis in ein solches ohne Zeitbestimmung über, es wäre denn, dass zwischen Unternehmer und Musiker rechtzeitig ein Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

(4) Beide Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, dass an dem letzten Tag des Dienstverhältnisses bis zum Betriebsschluss gespielt werden muss, auch wenn dieser erst in den Morgenstunden des kommenden Kalendertages liegt, ohne dass dies einer Fortsetzung des Dienstverhältnisses gleichzuhalten wäre.

(5) Ersatzmusiker:

Die Dienstleistung eines ausdrücklich als Ersatz für einen erkrankten bzw. verhinderten Musiker eingestellten Vertreters (Substitut) gilt bis zur Dauer von drei Tagen als Probeverhältnis, ohne dass hierüber eine besondere schriftliche oder mündliche Vereinbarung getroffen werden müsste. Bei einer Beschäftigung von mehr als drei Tagen geht das Dienstverhältnis, sofern eine andere schriftliche Vereinbarung nicht getroffen wird, in ein beiderseits befristetes über, welches mit dem letzten Tag vor Wiederaufnahme des Dienstes durch den erkrankten oder verhinderten Musiker bzw. mit Beendigung dessen Dienstvertrages endet. Der Ersatzmusiker ist über den Endtermin des Vertrages (Dienstverhältnisses) des erkrankten Musikers bei Antritt der Ersatzdienstleistung zu informieren.

(6) Entlassung und vorzeitiger Austritt:

Fristlose Entlassung und vorzeitiger Austritt sind nur in den im Gesetz bzw. dem Kollektivvertrag (Orchesterordnung) begründeten Fällen zulässig.

§ 11. Arbeitszeit

(1) Als Arbeitszeit gilt die 36-stündige Arbeitswoche. Vereinbarungen für kürzere Arbeitszeit sind zulässig.

(2) Innerhalb einer Wochenarbeitszeit von 36 Stunden kann ein Zeitausgleich unter Voraussetzung der Bekanntgabe der Einteilung spätestens am Montag für die ganze beginnende Woche oder im Wege der dienstvertraglichen Festlegung stattfinden, und zwar insofern als Mehrdienstleistungen (Überstunden) an einem oder mehreren Arbeitstagen jedoch bis höchstens acht Stunden Dienstzeit, bei einem Dienst durch geringere Arbeitszeiten im entsprechenden Ausmaß an einem oder mehreren anderen Arbeitstagen derselben Woche ausgeglichen werden können.

Die Berechnung nach § 13 findet im Rahmen der Anwendung des Zeitaugleiches nicht statt.

(3) Die Arbeitswoche beginnt am Montag und endet mit Sonntag. Der Musiker hat 10 Minuten vor Arbeitsbeginn im Betrieb zu erscheinen, um rechtzeitig spielbereit zu sein. Diese Anwesenheit zwecks Vorbereitung zur Arbeitsaufnahme wird nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

(4) Enthält eine Gehaltsordnung verschiedene Tarife je nach der Dienstzeit je Spieltag, so gilt in erster Linie jener, der dem Dienstvertrag bzw. der geforderten Dienstleistung entspricht. Es ist aber ein entsprechend höherer Tarif anzuwenden, wenn das Durchschnittsmaß der tatsächlichen täglichen Dienstleistungen während eines Monats überwiegend eine längere tägliche Dienstzeit ergibt.

Beträgt zum Beispiel die durchschnittliche Dienstleistung in einem Monat 143 Stunden (5,5 Stunden täglich), dann erfolgt die Bezahlung nach dem Tarif für fünf Stunden zuzüglich Überstundenentschädigung.

Beträgt aber die durchschnittliche Dienstleistung mindestens 144 Stunden, dann hat der Musiker Anspruch auf Bezahlung nach dem Tarif für 6 Stunden zuzüglich allfälliger Überstunden, wenn über 6 Stunden hinaus gearbeitet wurde.

§ 12. Pause

Bei einer dreistündigen Arbeitsleistung, gleichgültig ob Dienstleistung oder Proben, hat der Musiker Anspruch auf eine Pause von 15 Minuten, welche in der Regel nach der ersten Hälfte der Arbeitszeit gehalten werden soll, für jede weitere Arbeitsstunde eine solche von je 5 Minuten. Die Pausenzeit ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

Wird der Dienst in einen Nachmittags- und Abenddienst geteilt, so hat zwischen den beiden Diensten eine Pause von eineinhalb Stunden einzutreten, die nicht in die Arbeitszeit eingerechnet wird. Dasselbe gilt zwischen Proben und Aufführungen.

§ 13. Überstunden

(1) Über Verlangen des Unternehmers sind die Musiker verpflichtet, über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus Überstunden zu leisten, doch darf die gesamte Wochenarbeitszeit in der Regel 48 Stunden nicht übersteigen.

(2) Reklamationen über die Bezahlung der während eines Monats geleisteten Überstunden sind längstens innerhalb einer Frist von vier Wochen vorzubringen. Sie sind nur dann rechtlich begründet, wenn die Überstunden über ausdrückliche Anordnung des Unternehmers oder eines von ihm bestellten Bevollmächtigten zur Ausführung gelangt sind.

(3) Solche Reklamationen können für den Musiker auch durch die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe, Sektion Musiker, beim Veranstalterverband Österreich oder direkt beim Dienstgeber rechtswirksam vorgebracht werden.

(4) Überstunden gegenüber dem nach § 11 (4) in Frage kommenden Tarif für die vereinbarte oder tatsächliche Arbeitszeit, sind bis zu einer Gesamtarbeitszeit von 36 Stunden in der Woche mit dem aliquoten Teil des in Betracht kommenden Tarifsatzes zu vergüten. Für jede über 36 Stunden in der Woche geleistete Mehrstunde, bis zu einschließlich 40 Wochenstunden, ist der Stundenlohn mit einem 25prozentigem, über 40 bis 48 Stunden in der Woche mit einem 50prozentigen und über 48 Stunden in der Woche mit einem 100prozentigen Aufschlag zu bezahlen. Die Mehrleistungen werden in halben Überstunden entlohnt, wobei angefangene 10 Minuten außer Betracht bleiben.

§ 14. Dienstfreie Tage und Feiertagsruhegesetz

(1) Bei regelmäßiger Dienstverpflichtung an mehr als 4 Tagen pro Woche gebührt dem Musiker ein bezahlter Ruhetag pro Woche. Kann der Ruhetag ausnahmsweise aus besonderem Anlass nicht eingehalten werden, so gebührt dem Musiker als Entschädigung für die Dienstleistung an diesem Tag 1/26 des kollektivvertraglichen Monatsgehältes.

Sollten die Ruhetage öfter nicht gewährt werden können, so gebührt dem Musiker für jeden ausgefallenen Ruhetag 1/13 des kollektivvertraglichen Mindestgehältes. In jedem Fall kann anstelle dieses Entgeltes ein Ersatzruhetag gewährt werden.

(2) Für Dienstleistungen an gesetzlichen Feiertagen (Feiertagsruhegesetz) oder allenfalls von der Regierung angeordneten außertürlichen Feiertagen (Staatsfeiertage) gebührt dem Musiker, der an diesen Tagen zur Dienstleistung verpflichtet ist, eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe des aliquoten Teiles des Gehältes für einen Tag (Berechnung des aliquoten Teiles für einen Arbeitstag siehe § 22).

Im Sinne des Feiertagsruhegesetzes gelten derzeit als gesetzliche Feiertage: 1. Jänner, 6. Jänner, Karfreitag (nur für evangelische und altkatholische Dienstnehmer), Ostermontag, 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember, 25. und 26. Dezember. Dazu kommen alle von der Regierung allenfalls angeordneten außerordentlichen Feiertage (Staatsfeiertage).

(3) Der Ruhe- oder Feiertag beginnt mit Beendigung des normalen Dienstes des vorangehenden Tages und endet mit Beginn des normalen Dienstes des darauf folgenden Tages.

(4) Bei angekündigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten, ist dem Musiker ohne Schmälerung seines Entgeltes Freizeit im Ausmaß von je zwei Arbeitstagen zu gewähren:

Bei eigener Eheschließung, bei Niederkunft der Ehefrau oder Lebensgefährtin, bei Tod des Ehegatten oder Lebensgefährten, eines Elternteiles, bei Tod eines Kindes, Stief- oder Adoptivkindes, das mit dem Arbeitnehmer im gemeinsamen Haushalt lebte, bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes.

Sollte bei obgenannten Todesfällen die Arbeitsfreistellung im Ausmaß von zwei Arbeitstagen nicht ausreichen, weil z.B. eine Reise nötig ist, oder andere zwingende Gründe größeren Zeitaufwand nachweislich erforderlich machen, so sind Musikern, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, die für die nötige Reisedauer bzw. sonst nachweislich erforderlichen Tage im unbedingt nötigen Ausmaß ohne Schmälerung der Bezüge gemäß den Bestimmungen des Angestelltengesetzes zu gewähren.

§ 15. Normatage

Als Normatage gelten derzeit der Karfreitag und der 24. Dezember. An diesen Tagen dürfen die Musiker unbeschadet ihres Gehaltsanspruches zu keiner Dienstleistung herangezogen werden. Der Unternehmer ist aber berechtigt, diese beiden Normatage als Ersatzruhetage anzurechnen. Ausgenommen von der Anrechnungsmöglichkeit ist der Karfreitag bei evangelischen und altkatholischen Dienstnehmern.

Für Beginn und Ende des Normatages gilt die Regelung nach § 14 Abs. 3 entsprechend.

Wenn in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg durch Verhandlungen oder landesgesetzliche Bestimmungen außer dem Karfreitag auch an anderen Tagen der Fastenzeit ein Tanzverbot besteht und der Betrieb daher an einem solchen Tag keinerlei musikalische Darbietungen lebender Musik veranstaltet, können diese Tage auch als Ersatzruhetage angerechnet werden.

§ 16. Ruhetage des Unternehmens

(1) Der Musiker hat den eventuell bestehenden Ruhetag des Unternehmens als seinen dienstfreien Tag anzuerkennen. Wird der freie Tag erst eingeführt, so hat der Unternehmer bei Festsetzung das Einvernehmen mit Betriebsrat bzw. dem Musiker herzustellen, wobei der Betriebsrat bzw. der Musiker nicht das Recht hat, die Festsetzung des freien Tages an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie Programmwechseltagen zu verlangen.

(2) Ausnahmsweise Verlegung des Ruhetages ist nur zulässig, wenn er dem Musiker mindestens drei Tage vor der Verlegung bekannt gegeben wird.

§ 17. Anspruch bei Dienstverhinderung

Ist der Musiker nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seines Dienstes verhindert, so richten sich seine Ansprüche nach § 8 Angestelltengesetz.

§ 18. Beistellung von Instrumenten

(1) Der Musiker ist zur Beistellung des von ihm gespielten Instrumentes verpflichtet. Die großen Instrumente, wie Klavier, Elektroorgel, Celesta, Harmonium, Kontrabass, Harfe, Pauken und das übrige Schlagwerk samt Zubehör, sind aber vom Unternehmer beizustellen. Dieser sorgt auch für die Instandhaltung.

(2) Sofern der Musiker die vom Unternehmer beizustellenden Instrumente selbst beistellt, sind ihm die aus dieser Beistellung und dem Transport erwachsenden Kosten zu ersetzen, sofern der Musiker nicht höhere Beistellungskosten nachweist, ist ihm eine Leihgebühr von mindestens € 36,- pro Monat vom Unternehmer zu bezahlen.

(3) Der Musiker haftet für sachgemäße und pflegliche Behandlung beigestellter Instrumente.

§ 19. Garderobe- und Instrumentenaufbewahrung

(1) Der Musiker ist berechtigt, nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit seine Instrumente im Betrieb zu belassen.

(2) Der Unternehmer hat einen versperrbaren Raum (Kasten) zur Aufbewahrung der Instrumente und Kleider zur Verfügung zu stellen und haftet im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für dieselben, es wäre denn, dass er ein Verschulden des Musikers, dem das Instrument bzw. Kleidungsstück gehört, nachweisen kann.

§ 20. Radioübertragungen und Schallplattenaufnahmen

Für Hörfunk- und Fernsehsendungen (live) bzw. Aufnahmen, auch für andere Zwecke (z.B. die Herstellung von Schallträgern), gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21. Remuneration

(1) Musiker, die mindestens einen Monat ununterbrochen im selben Betrieb oder in verschiedenen Betriebsstätten desselben Unternehmers beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Jahresremuneration im Ausmaß von zwei kollektivvertraglichen monatlichen Mindestgehältern entsprechend der normalen Arbeitsstundenzahl. Ein allenfalls vereinbarter Tassengeldabzug nach § 27 des Kollektivvertrages ist bei der Berechnung des Remunerationsanspruches außer Betracht zu lassen. Für die Berechnung der Remuneration bildet bei dem die Noten beistellenden Musiker der 25%ige Zuschlag nach § 30 des Kollektivvertrages einen Bestandteil der kollektivvertraglichen Mindestgage.

(2) Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Teilen, und zwar:

a) bei Antritt desurlaubes und

b) nach Möglichkeit vor den Weihnachtsfeiertagen, spätestens aber gleichzeitig mit der Dezember-Gehaltsauszahlung.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Verlauf eines Kalenderjahres hat die Auszahlung der Remuneration unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Teilzahlung zugleich mit der letzten Gehaltsauszahlung zu erfolgen.

Musiker, die kein volles Jahr im selben Betrieb oder in verschiedenen Betriebsstätten desselben Unternehmens beschäftigt sind, erhalten die Remuneration im aliquoten Ausmaß (2/12 pro vollem Monat des Dienstverhältnisses) zu den angegebenen Terminen bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Die den Musikern zustehende Remuneration darf in eine sogenannte Gesamtgage nicht einbezogen werden.

(4) Der Anspruch auf eine Remuneration entfällt, wenn ein Musiker ohne wichtigen Grund im Sinne der Bestimmungen des Angestelltengesetzes vorzeitig austritt.

§ 22. Urlaub

(1) Für Dienstverhältnisse, die mindestens 6 Monate gedauert haben, gelten bezüglich des Urlaubsanspruches die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung

(2) Bei Dienstverhältnissen von weniger als 6 Monaten Dauer gebührt den Musikern ein Urlaub im folgenden Ausmaß: bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von ½ Monat (14 Tage) - 3 Werktage 1 Monat - 5 Werktage 1 ½ Monaten - 7 Werktage 2 Monaten - 10 Werktage 2 ½ Monaten - 13 Werktage 3 Monaten - 15 Werktage 3 ½ Monaten - 17 Werktage 4 Monaten - 20 Werktage 4 ½ Monaten - 22 Werktage 5 Monaten - 25 Werktage 5 ½ Monaten - 28 Werktage 6 Monaten - 30 Werktage

(3) Bei Dienstverhältnissen mit zwei-, drei- und viermaliger Dienstverpflichtung je Woche wird der Urlaub nach Spieltagen gewährt, wobei Spieltage, die auf einen Feiertag fallen, nicht als Urlaubstage gerechnet werden dürfen.

Das Urlaubsausmaß bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Dienstjahren beträgt daher pro Jahr bei zweimaliger Dienstverpflichtung je Woche 10 Spieltage bei dreimaliger Dienstverpflichtung je Woche 15 Spieltage bei viermaliger Dienstverpflichtung je Woche 20 Spieltage

(4) Bei Dienstverhältnissen von weniger als 6 Monaten Dauer gebühren

- bei zweimaliger Dienstverpflichtung je Woche bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von 1 Monat - 1 Spieltage 2 Monaten - 3 Spieltage 3 Monaten - 4 Spieltage 4 Monaten - 5 Spieltage 5 Monaten - 7 Spieltage 6 Monaten - 10 Spieltage

- bei dreimaliger Dienstverpflichtung je Woche bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von 1 Monat - 2 Spieltage 2 Monaten - 4 Spieltage 3 Monaten - 6 Spieltage 4 Monaten - 8 Spieltage 5 Monaten - 10 Spieltage 6 Monaten - 15 Spieltage - bei viermaliger Dienstverpflichtung je Woche bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von 1 Monat - 3 Spieltage 1 ½ Monaten - 4 Spieltage 2 Monaten - 5 Spieltage 2 ½ Monaten - 7 Spieltage 3 Monaten - 8 Spieltage 3 ½ Monaten - 9

Spieltage 4 Monaten - 11 Spieltage 4 ½ Monaten - 12 Spieltage 5 Monaten - 13 Spieltage 5 ½ Monaten - 15 Spieltage 6 Monaten - 20 Spieltage

(5) Für den Fall der Auszahlung einer Urlaubsschädigung beträgt das für den Werk- bzw. Spieltag gebührende Tagesentgelt.

Bei einer mehr als viermaligen Dienstverpflichtung - 1/26 des Bruttomonatsgehaltes, bei viermaliger Dienstverpflichtung - 1/17 des Bruttomonatsgehaltes, bei dreimaliger Dienstverpflichtung - 1/13 des Bruttomonatsgehaltes, bei zweimaliger Dienstverpflichtung - 1/9 des Bruttomonatsgehaltes.

(6) Eine allenfalls zustehende Urlaubsschädigung darf in eine sogenannte Gesamtgage nicht einbezogen werden.

§ 23. Eventuelle Änderungen der Gehaltssätze des Kollektivvertrages während der Vertragsdauer

Sollte während der Vertragsdauer eine wesentliche Erhöhung oder Ermäßigung der Lebenshaltungskosten eintreten, so steht jeder der vertragsschließenden Parteien das Recht zu, eine Änderung der Gehaltssätze zu verlangen. Die diesbezüglichen Verhandlungen haben spätestens sieben Tage nach Erhalt der schriftlichen Verständigung hierüber zu beginnen. Verlaufen diese Verhandlungen ergebnislos, so ist das Bundeseinigungsamt anzurufen und ihm die Entscheidung zu übertragen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Entscheidung des Bundeseinigungsamtes als inappellabel anzuerkennen.

§ 24. Kommissionen

(1) Paritätische Kommission

Die Verschiedenartigkeit der einzelnen Musikbetriebe hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit lässt es geboten erscheinen, Vorsorge für notwendig werdende Änderungen des Tarifsatzes im Einzelfall zu treffen. Zu diesem Zweck wird eine Paritätische Kommission gebildet. Darüber hinaus ist diese für alle jene Fälle zuständig, welche nach dem gegenständlichen Vertrag ihr zur Entscheidung überwiesen werden. Die Paritätische Kommission entscheidet in einem Dreiersenat, in welchem jeder der beiden Vertragsteile ein Mitglied zu entsenden hat. Diese beiden Mitglieder des Senats haben sich über den Vorsitzenden zu einigen.

Kommt eine solche Einigung jedoch nicht zustande, so ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu ersuchen, den Vorsitzenden zu bestellen.

Die Paritätische Kommission kann im Einzelfall auch durch eine Willenseinigung beider Vertragsparteien auf kurzem Wege ersetzt werden.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für Anträge an die Paritätische Kommission gilt das für Schlichtungsfälle hier festgelegte Verfahren sinngemäß.

(2) Schlichtungsstelle

Beide Kollektivvertragsparteien kommen überein, eine paritätische Schlichtungsstelle zu führen, die aus je einem Vertreter der beiden Verbände besteht und nach Bedarf zusammentritt. Sie kann für jedes Bundesland separat an Ort und Stelle gebildet werden.

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist, alle angefallenen arbeitsrechtlichen Streitfälle einer gütlichen Regelung zuzuführen. Beide Berufsorganisationen verpflichten sich, vor Versuch einer Schlichtung durch die Schlichtungsstellen keinerlei Rechtsschutz zu gewähren. Über die abgeschlossenen Vergleiche wird ein Protokoll geführt, welches von den Vertretern der beiden Organisationen und den Parteien gemeinsam zu fertigen ist.

Schlichtungsfälle sind durch die kollektivvertragsangehörigen Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer bei ihren Organisationen zu beantragen. Die jeweilige Organisation wird sich gegebenenfalls zur Anberaumung einer Schlichtungsverhandlung mit der anderen Kollektivvertragspartei ins Einvernehmen setzen.

(3) Geltungsbereich der Kommissionen

Der Geltungsbereich dieser Kommissionen entspricht dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages.

§ 25. Allgemeines

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes.

§ 26. Einstufung

Der dem Musiker jeweils zukommende Mindestanspruch richtet sich einerseits nach der Dauer der Darbietung (Dienstleistung), andererseits nach den jeweils geltenden Mindestsätzen.

§ 27. Tassengeld

Wenn bei Zigeunermusik die Aufstellung eines Tellers (Tasse) von den Musikern gewünscht und dies in einem schriftlichen Übereinkommen mit dem Dienstgeber festgehalten wurde, verringern sich die kollektivvertraglichen Mindestgehälter für diese Musiker um 15 %.

Im Falle der Weiterzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung und für das Urlaubsentgelt darf kein Prozentabzug gemacht werden.

§ 28. Proben

Vom Dienstgeber allfällig angeordnete Proben sind in Einzeldienstverträge aufzunehmen und entsprechend abzugelten.

§ 29. Frühschoppen- und Nachmittagskonzerte (Fünf-Uhr-Tee)

(1) Sofern in den betreffenden Unternehmungen kein Abenddienst geleistet wird, erhalten die Musiker bei einer Höchstdauer bis zu 2 ½ Stunden 75 % des Gehaltes der zuständigen Tarifklasse für vierstündige Arbeitszeit.

(2) Musiker, die im gleichen Unternehmen für den Abenddienst engagiert sind, erhalten für einen Dienst von maximal 2 ½ Stunden, die Hälfte des für die Abenddienstleistung in diesem Betrieb maßgeblichen kollektivvertraglichen Monatsgehältes für sechsstündige Dienstzeit. Ist der Frühschoppen oder Fünf-Uhr –Tee nicht täglich, so gebührt der der Zahl der Nachmittagsdienste entsprechende aliquote Teil des Monatsgehältes.

§ 30. Kapellmeister (Kapellenleiter)

Für Kapellenleiter gilt in der Regel freie Vereinbarung, doch sollen die Kapellmeister mindestens um 50 % der Musikergehälter mehr erhalten.

Ab einem Trio erhält der die Noten beistellende Musiker einen Zuschlag von 25 % des Monatsgehältes.

§ 31. Gehalt für Ersatzmusiker

Ersatzmusiker für dienstverhinderte Musiker (Substituten), siehe § 10 (5), erhalten, sofern keine höhere Bezahlung im Einzelfall vereinbart wurde:

Wenn die Dienstleistung drei Tage nicht übersteigt, Bezahlung nach dem im Einzelfall zutreffenden Tarif für ambulante Musiker; bei längerer Dienstleistung Bezahlung mit dem der Dauer ihrer Dienstleistung entsprechenden aliquoten Teil des kollektivvertraglichen Mindestgehältes des Musikers, für den sie Ersatzdienst leisten.

GEHALTSREGELUNG

§ 32. Mindestgehälter für ständig beschäftigte Musiker

Die Mindestgehälter für ständig beschäftigte Musiker sind in Anlage A/1, die einen integrierenden Bestandteil dieses Kollektivvertrages bildet, angeführt.

Bei einer regelmäßigen Dienstleistung ab mindestens 5 Tagen jeder Woche gebührt das Gehalt nach dem Tarif für tägliche Dienstleistung.

§ 33. Mindestgehälter für ambulante Dienstleistungen

Die Mindestgehälter für ambulante Dienstleistungen sind in Anlage A/2, die einen integrierenden Bestandteil dieses Kollektivvertrages bildet, angeführt.

ORCHESTERORDNUNG

1. Der Musiker ist verpflichtet, sich zehn Minuten vor Beginn der festgesetzten Spielzeit im Betrieb einzufinden und sein Instrument instand zu setzen.
2. Der Musiker ist verpflichtet, fremde Instrumente und Musikalien mit größter Schonung zu behandeln. Vorkommende Gebrechen sowie Umstände, welche eine Beschädigung der Instrumente herbeiführen können, sind sofort dem Unternehmer bzw. dessen Bevollmächtigten bekannt zu geben.
3. Ein Verlassen des Orchesters ist nur während der Pause gestattet.
4. Das Rauchen im Orchester ist untersagt; dasselbe ist nur in den Pausen außerhalb des Orchesterraumes (Podium) gestattet.

5. Der Musiker hat in der mit der Betriebsführung vereinbarten Kleidung zum Dienst anzutreten, über Verlangen des Unternehmers auch im Smoking oder Dress (letzterer ist vom Betrieb beizustellen).
6. Musiker, welche sich krank gemeldet haben und anderweitig musikalische Dienste versehen, können sofort entlassen werden.
7. Jeder Musiker ist verpflichtet, den übernommenen Dienst nach bestem Wissen und Können auszuführen.
8. Wiederholtes verschuldetes zu spät kommen, unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst, eigenmächtiges, vorzeitiges Verlassen, Trunkenheit sowie jede Nichteinhaltung des Dienstes sind Entlassungsgründe.
9. Die Musiker unterstehen während ihrer Dienstzeit in musikalischer Beziehung dem Kapellmeister bzw. Musikleiter und haben dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Anlage A/1 zu § 32 des Musikerkollektivvertrages.

Ab 1. Mai 2009 erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer Dienstleistung einen monatlichen Bruttogehalt nach folgenden Mindestsätzen:

Bei einer Arbeitszeit bis zu 4 Stunden pro Arbeitstag täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€1.051,09	€772,29	€648,94	€455,70

¹ Die Dienstleistung ist ständig, wenn sie mindestens an zwei Tagen jeder Woche im gleichen Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

² Die Dienstleistung ist ambulant (fallweise), wenn sie nur einmal in der Woche in ein und demselben Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVG	Bundesverfassungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920
DV	Dienstvertrag
ESt(G)	Einkommensteuer(gesetz)
GewO	Gewerbeordnung
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
iS	im Sinne

KV	Kollektivvertrag
LGBI	Landesgesetzblatt
OGH	Oberster Gerichtshof
PV	Pensionsversicherung
StGG	Staatsgrundgesetz
SV	Sozialversicherung
SWI	Sozial-und Wirtschaftskartei International
UGB	Unternehmergesetzbuch
UrhRG	Urheberrechtsgesetz
USt(G)	Umsatzsteuer(gesetz)
UV	Unfallversicherung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof